

# Umwelt-Informationen

**Umweltpakt Saar verlängert**

**Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)**

**EMAS und Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001**

**REACH: 13 weitere Stoffe auf der Kandidatenliste**

**Einigung über neue EU-Energieeffizienz-Richtlinie erfolgt**

# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2012

<b>POLITIK UND RECHT.....</b>	<b>4</b>
<b>RHEINLAND-PFALZ .....</b>	<b>4</b>
<i>Geänderte Gebühren für Sonderabfallentsorgung .....</i>	<i>4</i>
<b>SAARLAND .....</b>	<b>4</b>
<i>Umweltpakt Saar verlängert – eine 10 jährige Erfolgsgeschichte .....</i>	<i>4</i>
<i>Neues Angebot für mehr Energieeffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen.....</i>	<i>5</i>
<b>BUND .....</b>	<b>5</b>
<i>Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED).....</i>	<i>5</i>
<i>Novellierte Bioabfallverordnung am 01. Mai 2012 in Kraft getreten.....</i>	<i>7</i>
<i>Novellierung des Energieverbrauchskennzeichnungsrecht am 17. Mai 2012 in Kraft getreten.....</i>	<i>7</i>
<i>Neue Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten bei Abfalltransporten seit 01. Juni 2012.....</i>	<i>8</i>
<i>Novelliertes KWK-Gesetz verabschiedet.....</i>	<i>8</i>
<i>Hilfe zur Umsetzung von REACH- und CLP-Verordnung .....</i>	<i>9</i>
<i>Sachverständigenrat für Umweltfragen legt Umweltgutachten 2012 vor .....</i>	<i>9</i>
<i>OECD-Umweltprüfberichte: Wirtschaft reduziert Umweltauswirkungen dauerhaft .....</i>	<i>9</i>
<i>Entwurf eines Merkblatts zur ökologischen Baubegleitung bei     Gewässerunterhaltung und –ausbau.....</i>	<i>10</i>
<i>EMAS und Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001.....</i>	<i>11</i>
<b>EUROPÄISCHE UNION.....</b>	<b>11</b>
<i>BVT-Schlussfolgerungen für Eisen- und Stahlerzeugung sowie für Glasherstellung veröffentlicht... </i>	<i>11</i>
<i>REACH: 13 weitere Stoffe auf Kandidatenliste,     Konsultation zu 10 Stoffen zur Aufnahme in Anhang XIV .....</i>	<i>12</i>
<i>REACH: Verwendungsverbot für Dimethylfumarat .....</i>	<i>12</i>
<i>Überprüfung der REACH-Verordnung.....</i>	<i>12</i>
<i>EU schränkt Phosphatgehalt von Waschmitteln ein.....</i>	<i>13</i>
<i>Neufassung der PIC-Verordnung: internationaler Handel mit gefährlichen Chemikalien .....</i>	<i>13</i>
<i>Neues Konzept zur Bewertung von Mischungen toxischer Chemikalien .....</i>	<i>13</i>
<i>EU-Kompromiss über Revision der Seveso-II-Richtlinie .....</i>	<i>13</i>
<i>Neue Ökodesign-Vorschriften stehen an.....</i>	<i>14</i>
<i>EU-Biodiversitätsstrategie: Mehr Schutzmaßnahmen.....</i>	<i>14</i>
<i>EU-Kommission legt Leitlinien zur Begrenzung der Bodenversiegelung vor .....</i>	<i>15</i>
<i>DEHSt übermittelt EU-Kommission vorläufige Anlagenliste für kostenlose Zertifikatezuteilung.....</i>	<i>15</i>
<i>EU-Emissionshandelssystem: 2011 weniger Emissionen verzeichnet .....</i>	<i>16</i>
<i>Neuregelung für Sachverständige nach TEHG ab 2013 in Vorbereitung .....</i>	<i>16</i>
<i>EU-Kommission beschließt Beihilfen für stromintensive Industrien .....</i>	<i>17</i>
<i>Einigung über neue EU-Energieeffizienz-Richtlinie erfolgt.....</i>	<i>17</i>
<b>NEUE VERFAHREN/PRODUKTE.....</b>	<b>18</b>
<b>FÖRDERPROGRAMME.....</b>	<b>19</b>
<b>RUBRIKEN.....</b>	<b>20</b>
<b>KURZ NOTIERT .....</b>	<b>20</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER.....</b>	<b>23</b>
<b>FÜR SIE GELESEN .....</b>	<b>24</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE .....</b>	<b>26</b>

**Liebe Leserinnen und Leser,**

die IHK Saarland sieht in dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung viele positive Ansätze für die künftige Energie- und Umweltpolitik des Landes. Die beiden Koalitionspartner setzen dabei erwartungsgemäß neue Akzente und Schwerpunkte, die für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei aller Neuorientierung begrüßen wir, dass die neue Landesregierung ein wirtschaftlich florierendes Saarland zu einem zentralen Ziel ihrer Regierungsarbeit erklärt und dabei ein klares Bekenntnis zum Industrie- und Energiestandort abgegeben hat.

Die Ankündigung der Landesregierung, keine Instrumente und Maßnahmen unterstützen zu wollen, die eine Deindustrialisierung des Landes zur Folge hätten, lässt Hoffnung aufkeimen, dass künftig Wettbewerbsnachteile für die heimische Wirtschaft durch Umwelt- und Klimaschutzinstrumente zumindest verkraftbar gestaltet werden. Dies gilt z. B. für den CO<sub>2</sub>-Emissionshandel, die Besteuerung von Energieerzeugnissen oder die Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Wirtschaft sieht daher den angekündigten Initiativen der Landesregierung auf europäischer und nationaler Ebene mit Spannung entgegen.

Erwartungsgemäß hat die neue saarländische Landesregierung die eingeleitete Energiewende begrüßt. Erfreulich ist dabei die realistische Einschätzung, dass sie ohne das Engagement und Know-How der regionalen Akteure nicht gelingen wird und dass trotz des verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien die Laufzeiten der bestehenden Kohle- und Gaskraftwerke betriebswirtschaftlich und technisch optimiert werden müssen. Auch dass es den Marktakteuren überlassen bleiben soll, ob künftig neue Kraftwerke auf fossiler Basis an der Saar gebaut werden, ist zu begrüßen.

Nur wenn das Saarland auf allen Ebenen konsequent an der Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit arbeitet, wird es auch künftig im Standortwettbewerb weiter bestehen können. Schließlich hängt seine wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen von der Entwicklung seiner industriellen Basis ab.

Ihre  
**Arbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handelskammern  
Rheinland-Pfalz und Saarland**

Herausgeber:  
Arbeitsgemeinschaft der  
Industrie- und Handelskammern  
Rheinland-Pfalz und Saarland

Ausgabe Saarland:  
Industrie- und Handelskammer  
des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 9  
66119 Saarbrücken

Ansprechpartner:  
Dr. Uwe Rentmeister  
( (0681) 95 20 - 430  
☎ (0681) 95 20 - 489  
™ [uwe.rentmeister@saarland.ihk.de](mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de)

Christian Wegner  
( (0681) 95 20 - 425  
☎ (0681) 95 20 - 489  
™ [christian.wegner@saarland.ihk.de](mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de)

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

### RHEINLAND-PFALZ

#### Geänderte Gebühren für Sonderabfallentsorgung

In Rheinland-Pfalz sollen künftig feste Rahmensätze die prozentuale Gebührenberechnung bei der Berechnung der Entsorgung von Sonderabfällen ersetzen.

Die Gebühren für die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz GmbH (SAM) als zentraler Stelle für die Organisation und Überwachung der Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz wurden bisher nach einem prozentualen Aufschlag zwischen dem vom Abfallbesitzer und Abfallentsorger vereinbarten Entsorgungspreis erhoben. Dieser Zuschlag betrug 3 Prozent, bei mehrstufigen Entsorgungsvorgängen innerhalb Rheinland-Pfalz 2 Prozent je Stufe.

Künftig sollen andienungspflichtige und nicht andienungspflichtige Abfälle demselben Gebührenmodell unterliegen und der prozentuale Aufschlag auf die Entsorgungskosten wird ersetzt durch ein Gebührenverzeichnis mit festen Rahmensätzen für bestimmte Amtshandlungen. Die Rahmensätze ergeben teils erheblichen Spielraum. Die genaue Höhe der Gebühren ergibt sich unter anderem aus der zu entsorgenden Abfallmenge, um kleine Unternehmen, die nur wenig Abfälle zu entsorgen haben, nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Das neue Gebührenmodell soll voraussichtlich am 1. Juli 2012 in Kraft treten. Der entsprechende Gesetzentwurf ist abrufbar unter  <http://www.sam-rlp.de/rechtsgrundlagen/gebuehren/gebuehren-neu.html#c522>.

### SAARLAND

#### Umweltpakt Saar verlängert – eine 10 jährige Erfolgsgeschichte

Seit nunmehr zehn Jahren gibt es den Umweltpakt Saar. Im März 2002 hatte die saarländische Landesregierung mit der Wirtschaft dieses Bündnis für mehr Umweltschutz durch freiwillige Unternehmensleistungen geschlossen. Der Vertrag wurde am 24. Februar 2012 zum zweiten Mal (nach 2007) verlängert. Partner des Umweltpakts auf der Wirtschaftsseite sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer - vertreten durch die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Handwerkskammer des Saarlandes und die Arbeitskammer des Saarlandes - sowie auf der Regierungsseite die saarländische Landesregierung - vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr.

Die saarländische Landesregierung hat die Zusammenarbeit der Umweltverwaltung mit den Kammern verbessert, den Bürokratieabbau vorangetrieben (Gesetze und Versordnungen werden nur noch befristet erlassen und dann auf die weitere Notwendigkeit überprüft), finanziert zusammen mit der EU ein Förderprogramm für die Einführung der Umweltmanagementsysteme EMAS und ISO 14001 und hat Gebührenerleichterungen für EMAS-Betriebe und gleichgestellte ISO 14001plus-Betriebe bei bestimmten Verfahren eingeführt.

Rund 3/4 der Teilnehmer am Umweltpakt Saar haben qualitativ hochwertige Umweltmanagementsysteme (EMAS, ISO 14001) eingeführt oder sind gerade bei der Einführung. Dieser hohe Standard an freiwilligen Umweltleistungen - immerhin steht das Saarland bundesweit auf Platz 1 der Rangliste EMAS-validierter Betriebe pro 1 Million Einwohner - wird erreicht durch hohes Umweltbewusstsein der Unternehmen und eine gute Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Kammern und Verwaltung.

Neben dem Engagement der betreffenden Firmen trägt auch das Saarländische Umweltmanagementförderprogramm dazu bei. Die Landesregierung wird auch weiterhin, cofinanziert durch die EU, dieses Förderprogramm fortführen.

Weitere Informationen im Internet unter:  [www.umweltpakt.de](http://www.umweltpakt.de).

## Neues Angebot für mehr Energieeffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen

Im Saarland soll ab sofort ein neues Modell zur Erhebung und Umsetzung von Energiesparpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erprobt werden. Insgesamt zehn saarländische Unternehmen können über rund drei Jahre in den Genuss einer Beratung und Begleitung durch Energieexperten kommen. Dabei werden systematisch vorhandene Energie- und damit Kostensenkungspotenziale identifiziert, ihre Realisierung anhand einer Prioritätenliste vorbereitet und deren Umsetzung begleitet. Die Unternehmen erhalten ferner detaillierte Unterlagen und Informationen, die es ihnen ermöglichen, auch nach Ende des Projekts seinen Energieverbrauch zu kontrollieren und die erforderlichen Schritte zu einer schrittweisen Reduktion selbst umzusetzen. Das kann je nach Unternehmen Ersparnisse in Höhe von mehreren 1.000 Euro pro Jahr bringen.

Das sog. KMU-Modell für mehr Energieeffizienz wurde in der Schweiz entwickelt und wird dort bereits seit 2005 erfolgreich eingesetzt. Seine Stärke besteht darin, dass es passgenau auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten ist und entsprechend variabel angepasst werden kann. Das Projekt wird im Saarland vom Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) in Zusammenarbeit mit Partnern und Energieexperten umgesetzt. Es wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert. Die in den Unternehmen durchgeführten Beratungen sind im Rahmen des KfW-Programms „Energieberatung Mittelstand“ bis zu 80 Prozent (Initialberatung) bzw. bis zu 60 Prozent (Detailberatung) förderfähig.

Interessierte Betriebe aus den Bereichen Verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen, Lebensmittelhandel (auch Filialbetriebe) und Handwerk können sich unverbindlich beim IZES für eine Programmteilnahme beraten und registrieren lassen. Die ersten Initialberatungen sollen voraussichtlich im August 2012 beginnen.

Weitere Informationen: IZES gGmbH, Altenkesseler Str. 17, 66115 Saarbrücken, Frau Barbara Dröschel, ( 0681) 9762 852, <sup>TM</sup> [droeschel@izes.de](mailto:droeschel@izes.de),  [www.izes.de](http://www.izes.de).

## BUND

### Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat das Gesetz und zwei Verordnungen zur Umsetzung der „Richtlinie über Industrieemissionen“ veröffentlicht. Teilweise wurden die Entwürfe auch schon vom Kabinett beschlossen. Die Novelle wird weit reichende Folgen für viele Industriebetriebe in Deutschland haben.

Mit der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (engl.: Industrial Emissions Directive; IED) wird die IVU-Richtlinie novelliert und mit sechs sektoralen Richtlinien zusammengefasst (Großfeuerungsanlagen-RL, Abfallverbrennungsanlagen-RL, Lösungsmittel-RL, drei Titandioxid-RL). Wichtigstes Ziel der Richtlinie über Industrieemissionen ist die besser Angleichung von Umweltschutzstandards in der EU und damit zugleich die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die IED muss bis zum 07. Januar 2013 in das nationale Recht umgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat drei Regelungspakete als Entwürfe vorgelegt: Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (betrifft insbesondere das BImSchG, das WHG und das KrWG) und die Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (betrifft insbesondere 4. BImSchV und 9. BImSchV). Beide wurden im Mai vom Bundeskabinett beschlossen. Über die Änderungen soll am 6. Juli 2012 im Bundesrat abgestimmt werden, anschließend werden diese dem Bundestag zugeleitet und sollen Ende November erneut dem Bundesrat zugeleitet werden.


Die zweite Verordnung beinhaltet insbesondere die Sondervorschriften für Feuerungsanlagen, für Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen, für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden und für Titandioxid produzierende Anlagen. Das 2. Umsetzungspaket soll Ende Juni in das Kabinett, anschließend im September dem Bundestag und Ende November dem Bundesrat zugeleitet werden.

Besondere Augenmerkmale sind auf die nachfolgenden Regelungen zu legen:

1. Den **BVT-Merkblättern** (Merkblätter über beste verfügbare Techniken) soll mit der Novellierung der IVU-Richtlinie eine größere Bedeutung zukommen. Sie werden auch zukünftig unter Beteiligung der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten sowie von Vertretern der Industrie und von Naturschutzverbänden entwickelt werden. In einer zweiten Stufe werden aus den BVT-Merkblättern dann unter Beteiligung nur noch der Kommission und der Mitgliedstaaten so genannte BVT-Schlussfolgerungen erarbeitet werden. Die BVT-Schlussfolgerungen werden unter anderem Bandbreiten für Emissionsgrenzwerte enthalten, die „unter normalen Betriebsbedingungen“ eingehalten werden müssen. Die dazugehörigen Regelungen sind in § 3 Abs. 6a und 6 b BImSchG (Begriffsbestimmungen) sowie in § 7 Abs. 1a BImSchG enthalten. Die Neuregelungen und Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 1 auf den Seiten 1f. und 2f. sowie auf den Seiten 32ff, 38ff, 72 und 74f. Im März 2012 veröffentlichte die EU BVT-Schlussfolgerungen für Eisen- und Stahlerzeugung sowie für die Glasherstellung (vgl. S. 11).
2. Neu eingeführt wird die Verpflichtung für den Betreiber, bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer Anlage einen so genannten „**Bericht über den Ausgangszustand**“ vorzulegen. Diese Verpflichtung betrifft Anlagen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne des Art. 3 der Gefahrstoffverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; sog. CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand muss Informationen über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück enthalten. Die Pflicht zur Vorlage des Berichts über den Ausgangszustand und dessen inhaltliche Anforderungen werden in § 4a der 9. BImSchV geregelt. Die Neuregelungen und Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 2, Seite 31f. und Seite 87f. und Seite 109f.
3. Der Bericht dient als Grundlage für die **Rückführungspflicht des Betreibers** bei der Stilllegung des Betriebs. Der Betreiber ist nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 Satz 1 BImSchG verpflichtet, mindestens einen ordnungsgemäßen Zustand des Anlagengrundstücks bei Betriebsstilllegung zu gewährleisten. Zusätzlich dazu muss er diejenigen Verschmutzungen, die nach dem 07.01.2013 durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand eingetreten sind, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beseitigen. Diese neue Verpflichtung ist in § 5 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 BImSchG geregelt. Die Neuregelungen und Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 1, Seite 2, Seite 40f. und Seite 73f.
4. Neu eingeführt wird die Verpflichtung für die Behörde, sowohl das Vorhaben als auch diejenigen Antragsunterlagen, die elektronisch vorgelegt werden, auch **im Internet zu veröffentlichen**. Die Neuregelung in § 10 Absatz 3 BImSchG sowie Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 1 auf den Seiten 3 und den Seiten 53ff. Korrespondierend hierzu werden auch die Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geändert. Die Neuregelungen und Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 2 auf den Seiten 31, 32f. und auf den Seiten 92ff. sowie auf den Seiten 136ff.
5. In § 31 BImSchG neu eingeführt wird eine **jährliche Berichtspflicht** des Anlagenbetreibers über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und über sonstige erforderlichen Daten zur Überprüfung der Einhaltung der jeweilig dem Betreiber erteilten Genehmigungsaufgaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Die Regelung und Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 1 auf den Seiten 6f. und den Seiten 80f.
6. Zukünftig soll die **Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Genehmigungsaufgaben** besser überprüft und überwacht werden. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ein System an Umweltinspektionen einzuführen. Hierzu ist eine Ergänzung des § 52 BImSchG und die Neueinführung des § 52a BImSchG vorgesehen. Die Neuregelungen und Erläuterungen hierzu finden sich auf den Seiten 8ff., 34f., 39f. und auf den Seiten 60ff.
7. Besonders wichtig – auch und gerade für Betreiber von Altanlagen – ist die neue Überprüfungspflicht in § 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG, nach der eine **Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung** so rechtzeitig vorzunehmen ist, dass die Einhaltung der Genehmigung bei Anlagen der IED innerhalb von vier Jahren und bei allen anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sichergestellt ist. Dies bedeutet auch für Altanlagen, dass die Emissionsbandbreiten, die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden, innerhalb von vier bzw. sechs Jahren nach deren Veröffentlichung einzuhalten sind. Die Neuregelung und Erläuterungen hierzu finden sich auf den Seiten 8, 39f. und 60f.
8. Besondere Beachtung verdienen auch die **Übergangsregelungen im BImSchG**. In § 67 Absatz 5 BImSchG ist vorgesehen, dass die aus der Umsetzung der IED resultierenden neuen Anforderungen auch von Altanlagen zu erfüllen sind sowie ebenfalls von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzung bereits genehmigt sind oder für die ein vollständiger Genehmigungsantrag vor-

liegt. Diese vorgenannten Anlagen müssen die Anforderungen ab dem 07.01.2014 erfüllen. Diejenigen Anlagen, die erstmalig unter dem Anhang I der IED fallen, müssen die neuen Anforderungen ab dem 07.07.2015 einhalten. Die Neuregelung hierzu sowie Erläuterungen finden sich in der Anlage 1 auf den Seiten 13 und 68.

9. Die Umsetzung der Richtlinie führt zudem zu Änderungen im **Wasserrecht** und im **Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht**. Im Wasserrecht bitten wir ein besonderes Augenmerk zu legen auf die neu zu erlassende Bundesverordnung über Industrieemissionen Wasser (IE VO Wasser) und deren Anwendungsbereich. Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 1 auf den Seiten 42ff. und die neue Bundesverordnung in der Anlage 2 auf den Seiten 59ff. sowie Erläuterungen hierzu auf den Seiten 95 ff. und auf den Seiten 154ff.
10. Im Regelungspaket zur Änderung der verschiedenen Durchführungsverordnungen zum BImSchG (Anlage 2) weisen wir besonders auf die **Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (4. BImSchV) und dort insbesondere auf die Neufassung der Anlagenliste hin. Die Neufassung und Erläuterungen hierzu finden sich in der Anlage 2 auf den Seiten 3ff. und den Seiten 93f.
11. Im Artikel zwei der zweiten Umsetzungsverordnung ist die **Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV** (S. 4 ff., Begründung ab S. 133) neu gefasst.
12. Ebenfalls in der 2. Umsetzungsverordnung enthalten ist der Entwurf für die **Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV** (S. 37 ff., Begründung ab S. 139).

Die EU-Richtlinie über Industrieunternehmen steht im Internet zum Download bereit unter:  <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:334:0017:0119:DE:PDF>.

Auf der Website des BMU stehen die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zum Download bereit unter:  [www.bundesumweltministerium.de/luftreinhaltung/downloads/doc/20106.php](http://www.bundesumweltministerium.de/luftreinhaltung/downloads/doc/20106.php).

Quelle: DIHK.

### **Novellierte Bioabfallverordnung am 01. Mai 2012 in Kraft getreten**

Die Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung wurde am 27. April 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit werden EU-Vorgaben umgesetzt sowie neue Forschungsergebnisse und Beschlüsse der Umweltministerkonferenz berücksichtigt. Die Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) und Düngemittelverordnung (DüMV) sind am 01. Mai 2012 in Kraft getreten; § 9a BioAbfV (Zustimmungserfordernis bei Verwertung bestimmter Bioabfälle) und Anhang 4 BioAbfV (Lieferscheinvordruck) treten am 01. August 2012 in Kraft (s. Art. 6 Abs. 2 der Änderungsverordnung). Die nach Art. 5 der Änderungsverordnung vorgesehene Neubekanntmachung der BioAbfV in der ab 01. August 2012 geltenden Fassung soll zeitnah veröffentlicht werden.

Weitere Informationen:  <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/5298.php>.

### **Novellierung des Energieverbrauchskennzeichnungsrecht am 17. Mai 2012 in Kraft getreten**

Das im März 2012 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts ist am 16. Mai 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am 17. Mai 2012 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden das Energiekennzeichnungsgesetz (EnVKG) neu gefasst und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) novelliert. Das Gesetz dient der Umsetzung von Vorgaben des europäischen Rechts und ist ein weiterer Schritt zur Steigerung der Energieeffizienz im Produktbereich. Ziel ist es, die aus dem Haushaltsgerätebereich bekannte und erfolgreiche farbige Effizienzskala auf weitere, sogenannte energieverbrauchsrelevante Produkte auszudehnen. Neben Haushaltsgeräten und Konsumgütern gehören künftig etwas auch gewerbliche Produkte dazu. Daneben bildet die Verbesserung der Marktüberwachung durch erweiterte Vollzugspflichten und –befugnisse für die Bundesländer (u. a. Stichprobenkontrollen) einen zweiten wichtigen Schwerpunkt dieses Gesetzes.

Für welche konkreten Produktgruppen das EU-Effizienzlabel gilt, ergibt sich auch weiterhin aus den produkt-spezifischen Rechtsakten der EU-Kommission. Hier ist auch festgelegt, ab wann für die einzelnen Produkt-

gruppen die Pflichten für Lieferanten, Hersteller und Händler greifen und welche Übergangsbestimmungen gelten.

Informationen zum EnVKG, zur EnVKV sowie zu den produktspezifischen Rechtsakten der EU-Kommission finden sich im Internet unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/Energieeffizienz-und-Energieeinsparung/energieeinsparung.did=483810.html>.

### **Neue Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten bei Abfalltransporten seit 01. Juni 2012**

Am 01. Juni 2012 trat das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft. Kurzfristig von besonderer Bedeutung sind die §§ 53 bis 55 sowie die Übergangsvorschrift dazu in § 72 Absatz 4. Betroffen sind zunächst diejenigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln, befördern, handeln oder makeln. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wenn Unternehmen bisher über eine abfallrechtliche Transportgenehmigung verfügten, dann gilt diese ab Juni als „Erlaubnis“ im Sinne des § 54 KrWG. Eine zusätzliche Anzeige ist nur dann notwendig, wenn zusätzliche Abfälle transportiert werden, die von der bisherigen Transportgenehmigung nicht erfasst waren, z. B. weil es sich um nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung handelte.
- Wenn das Unternehmen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, dann benötigen es für die zertifizierten Tätigkeiten bzw. Abfälle ebenfalls keine neue „Erlaubnis“, aber es fällt unter die neue Anzeigepflicht des § 53 KrWG.
- Wenn keiner der beiden oben genannten Fälle zutrifft, weil das Unternehmen z. B. nur als beauftragter Dritter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tätig sind oder weil es z. B. nur nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung transportieren, dann fällt es entweder unter die Erlaubnispflicht (bei gefährlichen Abfällen) oder unter die Anzeigepflicht (bei nicht gefährlichen Abfällen).

Außerdem ist in allen o. g. Fällen von Bedeutung, dass die Pflicht zur Kennzeichnung von Abfalltransportfahrzeugen auf alle gewerbsmäßigen Transporte ausgeweitet wird. Damit sind nun auch Entsorgungsfachbetriebe und Transporteure von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung betroffen.

Unternehmen, die die o. g. Tätigkeiten nicht gewerbsmäßig durchführen, sondern dies nur im Rahmen einer anderweitigen wirtschaftlichen Tätigkeit tun (z. B. als Handwerker als Service für die Kunden), fallen laut § 72 Absatz 4 erst ab 01. Juni 2014 unter die Anzeige- und Erlaubnispflichten (sofern das Recht bis dort nicht geändert wird).

Details zu diesen Themen können einer 11-seitigen Vollzugshilfe entnommen werden, die über den nachfolgenden Link abrufbar ist. Dort findet sich auch ein Formular für eine Anzeige, welche im Saarland an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) gerichtet werden muss: [http://www.zks-abfall.de/nn\\_10374/DE/Anzeige\\_20nach\\_20Paragraph\\_2053/anzeige\\_node.html? nnn=true](http://www.zks-abfall.de/nn_10374/DE/Anzeige_20nach_20Paragraph_2053/anzeige_node.html? nnn=true).

### **Novelliertes KWK-Gesetz verabschiedet**

Der Bundesrat hat am 15. Juni 2012 das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verabschiedet, das somit zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann. Mit dem neuen KWKG soll das Ziel erreicht werden, bis 2020 25 Prozent des Stroms mit dieser Technologie zu erzeugen.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die Förderung wird für alle Anlagenklassen, die ab 2013 in Betrieb gehen oder modernisiert werden, um 0,3 Cent/kWh angehoben
- Neue oder modernisierte Anlagen, die ab 2013 in Betrieb gehen und emissionshandelspflichtig sind, bekommen einen zusätzlichen Ausgleich von 0,3 Cent/kWh
- Neu aufgenommen wird die Förderung von Wärmespeichern, die mit Zuschlägen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten unterstützt werden können
- Betreiber von Kleinanlagen können sich die Einspeisevergütung für eingespeisten Strom vorab pauschal für eine Laufzeit bis maximal 30.000 Betriebsstunden auszahlen lassen



Der Förderdeckel von 750 Millionen Euro bleibt bestehen. Damit ist sichergestellt, dass die Belastung für die Stromkunden maximal 0,3 Cent/kWh beträgt. Mit der Novelle könnte in den kommenden Jahren die gesamte Fördersumme abgerufen werden.

Die Änderungen des Bundesrates am Gesetz findet sich in Internet unter:

 [http://www.bundesrat.de/cln\\_228/SharedDocs/Drucksachen/2012/0201-300/295-12.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/295-12.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_228/SharedDocs/Drucksachen/2012/0201-300/295-12.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/295-12.pdf).

### **Hilfe zur Umsetzung von REACH- und CLP-Verordnung**

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) hat eine aktualisierte Fassung seiner Broschüre zur Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnung vorgelegt. Im neuen Anhang IV wird eine Argumentationshilfe für behördliche Anfragen zur Abgrenzung von Erzeugnis und Teilerzeugnis nach Art. 33 und 7(2) der REACH-Verordnung gegeben. Art. 33 und 7(2) der REACH-Verordnung legen Verpflichtungen für Erzeugnisse mit besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) fest. So muss nach Art. 33 REACH-Verordnung beim Vorhandensein von SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis zu diesem Sachverhalt innerhalb der Lieferkette informiert werden. Es besteht eine aktive und unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem gewerblichen Abnehmer, ohne dass dieser eine entsprechende Anfrage an seine Zulieferer stellen muss. Gegenüber dem Endverbraucher besteht eine Informationspflicht innerhalb von 45 Tagen auf Nachfrage.


Die Verpflichtungen nach Art. 33 und 7(2) knüpfen an das „Erzeugnis“ an. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen stellt sich die Frage, ob das zusammengesetzte Produkt als Ganzes für den Massengehalt und die Mengenschwelle entscheidend ist oder ob auf die in dem Produkt enthaltenen Komponenten abgestellt wird (Bsp: Kommt es auf den Anteil eines SVHC in der Waschmaschine als Ganzes oder auf den Anteil in der eingebauten Wasserpumpe an?). Deutschland, Frankreich, Belgien, Dänemark, Österreich, Schweden und Norwegen vertreten die Auffassung, es müsse auf die einzelnen Komponenten abgestellt werden. Demgegenüber legen die anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und die ECHA in ihren Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen die Vorschriften so aus, dass auf das Gesamterzeugnis abzustellen ist.

Die Broschüre findet sich auf der BDI-Website unter  <http://www.bdi.eu/Stoffpolitik.htm>.

### **Sachverständigenrat für Umweltfragen legt Umweltgutachten 2012 vor**

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat das Umweltgutachten 2012 mit dem Titel „Verantwortung in einer begrenzten Welt“ vorgelegt. Das Gutachten beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit drei Kernthemen:

- mit einer neuen Wachstumsdebatte,
- mit der Aufwertung von Ökosystemleistungen und
- mit dem integrierten Umweltschutz am Beispiel des Anlagenzulassungsrechts.

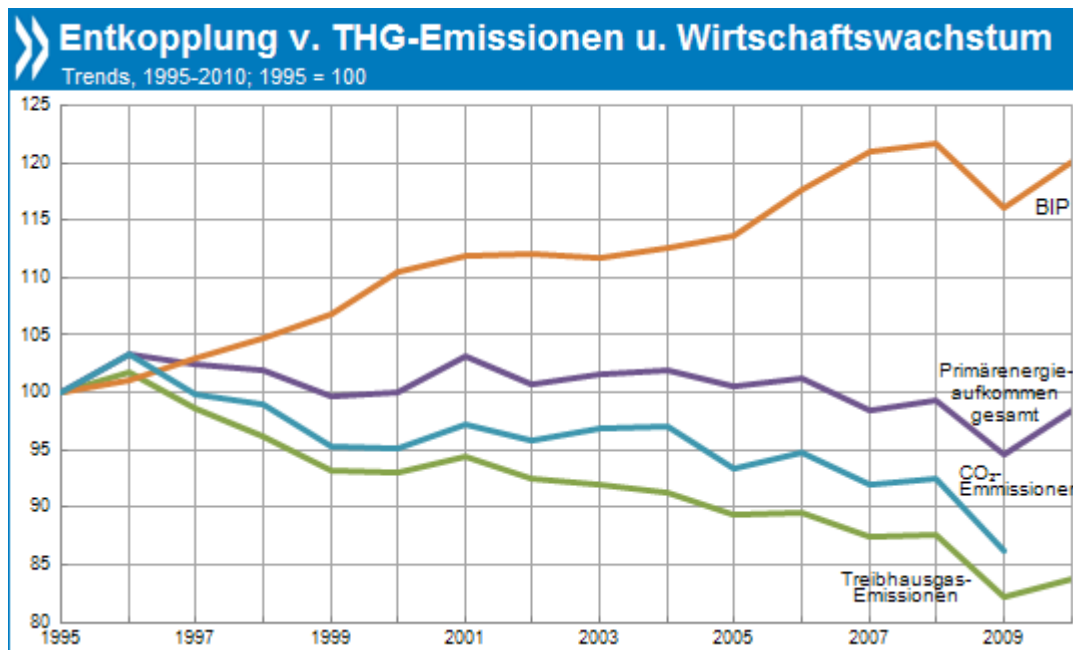
Die ca. 700-seitige Langversion (und Einzelkapitel) können von der SRU-Webseite heruntergeladen werden:  [http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01\\_Umweltgutachten/2012\\_06\\_04\\_Umweltgutachten\\_HD.html](http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2012_06_04_Umweltgutachten_HD.html)

### **OECD-Umweltprüfberichte: Wirtschaft reduziert Umweltauswirkungen dauerhaft**

Der aktuelle "Umweltprüfbericht: Deutschland" untersucht die Umweltsituation in Deutschland und die Fortschritte im Umweltbereich. Der Bericht ist Teil eines OECD-Programms, das erfasst, welche Fortschritte die Länder bei der Erfüllung ihrer umweltpolitischen Verpflichtungen machen. Laut OECD ist es Deutschland in den vergangenen Jahren gelungen, die CO<sub>2</sub>-, Energie- und Ressourcenintensität seiner Wirtschaft zu reduzieren. Laut OECD gibt es jedoch auch Herausforderungen: Verbesserungen bei der Wasser- und Luftqualität, Schutz der Biodiversität, Reduktion von CO<sub>2</sub> in der Energieproduktion und eine kosteneffizientere Umweltpolitik.

Deutschland ist es in den vergangenen Jahren gelungen, die CO<sub>2</sub>-, Energie- und Ressourcenintensität seiner Wirtschaft zu reduzieren. Obwohl die deutsche Öffentlichkeit mit der Umweltqualität im Großen und

Ganzen zufrieden ist, gibt es auf dem Gebiet noch eine Reihe von Herausforderungen. Dem Bericht zufolge braucht Deutschland eine kosteneffizientere Umweltpolitik, um seine ehrgeizigen Ziele zu erreichen, die in einigen Fällen noch über jene der Europäischen Union hinausgehen.



Quelle: OECD

Strenge Umweltauflagen haben dazu beigetragen, dass Deutschland heute eine Führungsrolle im Bereich der Umweltgüter und –dienstleistungen einnimmt. Grünes Wachstum ist eine wichtige Quelle für Arbeitsplätze und bringt bis zum Jahr 2020 eine Wertschöpfung von bis zu 300 Milliarden Euro. Allerdings waren auch früher schon Innovationen oft mit Verbesserungen der Umweltauswirkungen verbunden, Sie wurden aber oft nicht - wie heute - als solche erfasst.

Der Bericht enthält 29 Empfehlungen. Unter anderem regt er an:

- die Umweltprüfung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen und die wirtschaftliche Beurteilung von umweltbezogenen Maßnahmen zu verstärken;
- Instrumente für eine finanzielle Unterstützung von Umwelt-Innovationen zu schaffen und solche Innovationen für privates Kapital attraktiv zu machen;
- die Umweltauswirkungen von Subventionen systematisch zu beurteilen und all jene abzubauen, die umweltschädlich oder wirtschaftlich und sozial ineffizient sind. Dazu gehört auch die Anpassung der Förderungen für erneuerbare Energien;
- die Energiesteuern so einzusetzen, dass sie das EU-Emissionshandelssystem effektiv ergänzen und für alle Wirtschaftssektoren ein konsistentes CO<sub>2</sub>-Preissignal setzen.

Download und weiterführende Informationen unter: [www.oecd.org/de/umwelt/deutschland](http://www.oecd.org/de/umwelt/deutschland).

### Entwurf eines Merkblatts zur ökologischen Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und –ausbau

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat den Entwurf eines Merkblattes zur Ökologischen Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und –ausbau veröffentlicht (Merkblatt DWA-M 619 (Entwurf)). Mit der ökologische Baubegleitung (ÖBB) sollen sowohl die Umweltverträglichkeit von Bauvorhaben, die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Gewässer- und Bodenschutzes als auch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. der leitbildtypischen Entwicklungsziele erreicht werden. Damit umfasst die ÖBB alle Maßnahmen, die zu einer möglichst umweltverträglichen Umsetzung der Gewässerplanung und zu einer optimalen Gewässerentwicklung führen. Im Entwurf des Merkblattes DWA-M 619 wird angegeben, in welchen Planungs- und Bauphasen eine ÖBB sachlich geboten ist und welche weiteren Tätigkeiten in Betracht kommen können. Des Weiteren werden auch Möglichkeiten zur Beauftragung dieser Leistungen dargestellt.

Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung und Beschreibung der einzelnen Leistungen der ÖBB zum Umbau von Fließgewässern sowie der Zuordnung zu den einzelnen Phasen im Bauablauf.


Download unter:  <http://shop.dwa.de/shoplink/M-619-GD-12>.

## **EMAS und Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001**

Die Erfüllung der Anforderungen für ein „Energiemanagementsysteme“ nach der DIN EN ISO 50001 und durch ein Umweltmanagementsystem nach EMAS ist Thema einer Gegenüberstellung, die durch die Geschäftsstelle des UGA (Umweltgutachterausschuss) veröffentlicht wurde. ISO 50001 wird nicht automatisch mit EMAS erfüllt, bei Einbeziehung der Energienutzung als bedeutenden Umweltaspekt sind dafür jedoch nur wenige inhaltliche Anpassungen und Konkretisierungen notwendig.

Zum Stichtag 24. April 2012 wurde die Norm DIN EN 16001:2009 zurückgezogen und durch die internationale Norm DIN EN ISO 50001:2011 ersetzt. Die deutsche Übersetzung wurde im Dezember 2011 als „DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ veröffentlicht. In den aktuellen Diskussionen um verpflichtende Vorgaben zur Energieeffizienz im Unternehmen spielen auch Energiemanagementsysteme eine wichtige Rolle.

Die Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses (UGA) hat nun eine Gegenüberstellung zur Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO 50001 durch EMAS vorgelegt. EMAS erfüllt nicht automatisch alle Anforderungen der ISO 50001. Wenn aber die Energienutzung als Umweltaspekt bereits Bestandteil des Umweltmanagementsystems ist, sind nach Auffassung des Umweltgutachterausschusses nur wenige inhaltliche Anpassungen und Konkretisierungen, z. B. hinsichtlich energiebezogener Leistung, energetischer Bewertung usw., erforderlich. Präzisierungen können auch hinsichtlich der Organisationsstruktur erforderlich sein, da die ISO 50001 die Verantwortlichkeiten dem Top-Management und dem Umweltbeauftragten zuordnet, wo bei EMAS und ISO 14001 teilweise nur Anforderungen an die Organisation vorgegeben sind. Zugelassene EMAS-Umweltgutachter sind nach § 9 Abs. 3 Umweltauditgesetz befugt, Zertifizierungsbescheinigungen nach ISO 50001 zu erteilen. Ob diese Zertifikate international anerkannt sind, ist allerdings umstritten. Innerhalb des Zertifizierungsverfahrens obliegt den Gutachtern natürlich die Pflicht, alle Anforderungen der Norm zu prüfen.

Die Gegenüberstellung ISO 50001 vs. EMAS gibt an ISO 50001 Interessierten auch die Gelegenheit, die wesentlichen Inhalte der Norm kennen zu lernen, ohne die Norm käuflich erwerben zu müssen. Die Broschüre findet sich auf der Internetseite des UGA unter:  <http://www.emas.de/aktuelles/>. Für Unternehmen, die bereits über eine akkreditierte Zertifizierung nach DIN EN 16001 verfügen, hat die deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) eine Übergangsregelung getroffen. Bis zum 24. April 2013 können die Zertifikate auf der Grundlage eines Überwachungsaudits mit unabhängiger Zertifizierungsentscheidung auf die DIN EN ISO 50001 umgestellt werden, wenn die mit der Umstellung einhergehenden Änderungen der Anforderungen an das Energiemanagementsystem vollständig mit den Angaben der technischen Dokumente in der Auditdokumentation belegt sind.

Weitere Informationen unter:  [www.dakks.de](http://www.dakks.de).

## **EUROPÄISCHE UNION**

### **BVT-Schlussfolgerungen für Eisen- und Stahlerzeugung sowie für Glasherstellung veröffentlicht**

Die BVT-Merkblätter und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen haben mit der neuen Industrieemissions-Richtlinie (Industrial Emissions Directive (IED-Richtlinie)) an wesentlicher Bedeutung gewonnen. Die mit der Anwendung der BVT (Beste Verfügbare Technik) assoziierten Emissionswerte werden in der IED-Richtlinie für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten verwendet und Genehmigungsauflagen sind innerhalb von vier Jahren an neue BVT-Schlussfolgerungen zu aktualisieren und einzuhalten. Die Richtlinie befindet sich in Deutschland noch in der Phase der Umsetzung. (vgl. S. 5).


BVT-Schlussfolgerungen für die Glasherstellung (2012/134/EU):

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:070:0001:0062:DE:PDF>.

BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung (2012/135/EU):

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:070:0063:0098:DE:PDF>.

## **REACH: 13 weitere Stoffe auf Kandidatenliste, Konsultation zu 10 Stoffen zur Aufnahme in Anhang XIV**

Der Prozess zur Identifizierung besonders besorgniserregender Stoffe geht weiter. Mitte Juni hat die Europäische Chemikalienagentur 13 weitere Stoffe auf die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren aufgenommen. Alle 13 Stoffe wurden wegen ihrer CMR-Eigenschaften aufgenommen. Daraus ergeben sich bereits heute Informationspflichten. Eine Liste der betroffenen Stoffe und ihre hauptsächlichsten Verwendungen ist unter folgendem Link abrufbar:  [http://echa.europa.eu/web/guest/view-article/-/journal\\_content/6fd1bfe8-8618-4b9b-b0ef-30234108c7f4](http://echa.europa.eu/web/guest/view-article/-/journal_content/6fd1bfe8-8618-4b9b-b0ef-30234108c7f4).

Eine Broschüre des REACH-CLP helpdesk der BAuA zu den Informationspflichten findet sich unter:

 [http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Downloads/Kurzinfo/Kurzinfo%20Einmal%20ein%20Erzeugnis%20-%20immer%20ein%20Erzeugnis?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Downloads/Kurzinfo/Kurzinfo%20Einmal%20ein%20Erzeugnis%20-%20immer%20ein%20Erzeugnis?_blob=publicationFile&v=2).

Außerdem wurde zur Aufnahme auf die Liste zulassungspflichtiger Stoffe für zehn Stoffe eine öffentliche Konsultation gestartet, die bis zum 19. September läuft. Stoffe, die in Anhang XIV geführt werden, dürfen ab einem festzulegenden Zeitpunkt nur noch genutzt werden, wenn die spezielle Form der Verwendung zuvor genehmigt worden ist. Im Anschluss an die Konsultation wird die Kommission diese Stoffe zur Aufnahme in Anhang XIV vorschlagen. Europäisches Parlament und Rat haben dann drei Monate Zeit, der Aufnahme in Anhang XIV zu widersprechen.

Die Pressemitteilung der ECHA und die zur Konsultation stehenden Stoffe finden sich im Internet unter:

 [http://echa.europa.eu/de/view-article/-/journal\\_content/6958a7a9-d182-434d-b087-828b5ba2f3ca](http://echa.europa.eu/de/view-article/-/journal_content/6958a7a9-d182-434d-b087-828b5ba2f3ca).

## **REACH: Verwendungsverbot für Dimethylfumarat**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 412/2012 vom 15. Mai 2012 wurde eine Beschränkung für Dimethylfumarat (Fumarsäuredimethylester, DMF) in den Anhang der REACH-Verordnung aufgenommen. Im Anhang XVII sind Stoffe aufgeführt, die aufgrund unannehmbarer Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht oder nur eingeschränkt hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen. Die Beschränkung tritt am 05. Juni 2012 in Kraft. Danach darf DMF in Erzeugnissen oder Bestandteilen davon nicht in Konzentrationen über 0,1 mg/kg verwendet werden. Erzeugnisse oder deren Bestandteile, die DMF in einer Konzentration von über 0,1 mg/kg enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Bei DMF handelt es sich um ein Biozid, das gegen Schimmelpilze wirkt. Es wird vor allem zur Behandlung von Leder in Kleidung, Schuhen und Möbeln eingesetzt. DMF kann jedoch bei Hautkontakt sensibilisierend wirken und eine Kontaktdermatitis auslösen sowie akute Atembeschwerden hervorrufen.

Weitere Informationen unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:128:0001:0003:DE:PDF>.

## **Überprüfung der REACH-Verordnung**

Nach der REACH-Verordnung muss die EU-Kommission innerhalb von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung verschiedene Überprüfungen zur praktischen Umsetzung vornehmen. Ziel ist es, herauszufinden, ob Änderungen der Verordnung notwendig sind. Bis zum 01. Juni 2012 hat die EU-Kommission nach Art. 138 Nr. 6 Zeit zu überprüfen, ob sich der Geltungsbereich der REACH-Verordnung mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten überschneidet und ob Änderungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission eine Studie veröffentlicht, in der Lücken in der Verordnung und Überschneidungen mit anderen Rechtsakten analysiert werden. Dabei wurden 14 Überschneidungen oder Widersprüchlichkeiten festgestellt. Beispielsweise werden einige REACH-Stoffe auch in der Spielzeugrichtlinie und der Verpackungsrichtlinie geregelt, allerdings unterschiedlich. Überschneidungen ergeben sich auch mit der Biozidprodukterichtlinie, der Kosmetik-Richtlinie und der Medizinprodukterichtlinie. Darüber sind auch einige Ausnahmeregelungen in den unterschiedlichen Gesetzgebungen nicht einheitlich geregelt.

Die Studie zu den Überschneidungen von REACH mit anderen Rechtsakten ist Teil eines Pakets von Studien zur Überprüfung der REACH-Verordnung, das in den kommenden Wochen durch die EU-Kommission vorgestellt werden wird. Weitere Informationen über den Prozess zur Überprüfung der REACH-Verordnung finden sich unter:

 [http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/reach/review2012/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/reach/review2012/index_en.htm).

### **EU schränkt Phosphatgehalt von Waschmitteln ein**


Die Verwendung von Phosphaten in Waschmitteln wird ab 2013 europaweit eingeschränkt. Dies regelt die EU mit der Verordnung Nr. 258/2012. Die Begrenzung des Phosphatgehalts wird zunächst ab 2013 für Textilwaschmittel gelten und zu einem späteren Zeitpunkt auch auf Maschinengeschirrspülmittel ausgeweitet werden. Um den Phosphatgehalt in Gewässern zu senken, wurde in Deutschland bereits 1980 eine Phosphathöchstmengenverordnung erlassen. Die Hersteller von Waschmitteln wurden dadurch verpflichtet, die zulässige Phosphathöchstmenge in Wasch- und Reinigungsmitteln zu reduzieren. Die Phosphathöchstmengenverordnung betrifft allerdings nur phosphathaltige Waschmittel, die zur Reinigung von Textilien im Haushalt oder in Wäschereien bestimmt sind.

Quelle:

 <http://www.vku.de/service-navigation/bruessel/2012-januar/eu-schraenkt-phosphatgehalt-von-waschmitteln-ein.html>

### **Neufassung der PIC-Verordnung: internationaler Handel mit gefährlichen Chemikalien**

Die EU-Verordnung dient der Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien. Demnach dürfen Chemikalien, die unter das Übereinkommen fallen, nur mit vorheriger Zustimmung des Importlandes ausgeführt werden (Prior informed consent procedure – PIC). Von manchen Importländern (außerhalb der EU) wird allerdings keine Erlaubnis zum Import gegeben, wenn es sich um Stoffe handelt, die nicht auf der Liste der Rotterdamer Konvention geführt werden, sondern nur in der EU-Verordnung. Dies hat in der Vergangenheit zu erheblichen Benachteiligungen für europäische Exporteure von Chemikalien geführt. Vor diesem Hintergrund sollten die Bedingungen von Ausfuhren bei Ausbleiben einer Antwort aus dem einführenden Land gelockert werden. Der Kompromiss zwischen Parlament und Rat sieht vor, dass ein Stoff auch ausgeführt werden darf, wenn er in den letzten fünf Jahren in das Land eingeführt wurde und seine Verwendung weder im einführenden Land noch in der EU verboten wurde.

Quelle: DIHK. Weitere Informationen auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA):  <http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Export-Importverordnung/Export-Importverordnung.html>.

### **Neues Konzept zur Bewertung von Mischungen toxischer Chemikalien**

Die EU-Kommission hat ein neues Konzept zur Bewertung von toxischen Chemikalien vorgelegt. Zur Umsetzung möchte sie die vorrangig zu bewertenden Mischungen festlegen, kohärente Gefahrenbewertungen für solche Mischungen in den verschiedenen EU-Rechtsvorschriften gewährleisten und Lücken bei den zur Bewertung erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen schließen. Die EU-Kommission will auch die Schließung einiger Daten- und Erkenntnislücken in Angriff nehmen, um das Wissen über Mischungen zu verbessern, denen Mensch und Umwelt ausgesetzt sind. So wird sie das Sammeln von Daten koordinieren und die Monitoringdaten überprüfen, die im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften und der von der EU finanzierten Forschung zusammengetragen werden. Auch eine Plattform für Daten des Chemikalien-Monitoring wird eingerichtet. 2015 wird die EU-Kommission einen Bericht erstellen, um den Sachstand der erzielten Fortschritte darzulegen.

Weitere Informationen finden sich unter:

 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/541&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

### **EU-Kompromiss über Revision der Seveso-II-Richtlinie**

Ende März 2012 haben sich die EU auf einen Kompromiss zur Revision der Seveso-Richtlinie geeinigt. Das Ergebnis ist eine Verschärfung der bestehenden Regelungen. Es wurden höhere Anforderungen an die Be-

reitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und den Zugang zu umweltrelevanten Informationen gestellt. Einige Sicherheitsanforderungen wurden aktualisiert und der Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie erweitert. Ein Schwerpunkt wird aber auch auf die einheitliche Umsetzung der Richtlinie in der EU gesetzt.

Hintergrund für die Novellierung Seveso-II-Richtlinie ist die notwendige Anpassung des Anwendungsbereiches an die CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). Eine einfache 1:1-Übertragung des alten Einstufungssystems ist nicht möglich. Die neue Regelung führt zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches. Darüber, wie viel mehr Anlagen in Zukunft unter den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen, herrscht noch Unklarheit. Seveso-Betriebe werden in Zukunft von noch weitergehenden Informationspflichten betroffen sein. So ist vorgesehen, dass bestimmte Informationen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören Erläuterungen über durchgeführte Aktivitäten und genutzte Stoffe ebenso wie Informationen darüber, wie die betroffene Öffentlichkeit im Fall eines Unfalles gewarnt wird. Gegenüber den Behörden sind die Berichtspflichten der Betriebe ausgedehnt worden. Dazu gehört auch die Angabe von Informationen über benachbarte Betriebe, zumindest soweit diese verfügbar sind. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren, die stark erweitert wird. Anders als zunächst von der EU-Kommission vorgeschlagen, ist aber nur die betroffene Öffentlichkeit einzubinden vor dem Bau von Anlagen und bei wesentlichen Änderungen. Die Richtlinie muss noch formal verabschiedet werden und wird zum 01. Juni 2015 in Kraft treten.

Quelle: DIHK

Die Stellungnahme des DIHK kann bei der IHK Saarland angefordert werden, Frau Ute Stephan, ( (0681) 9520 - 431, E (0681) 9520 - 489, [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de).

### **Neue Ökodesign-Vorschriften stehen an**

Nach längerer Verzögerung hat die EU-Kommission im März 2012 wieder eine neue Ökodesign-Verordnung erlassen: Raumklimageräte und Komfortventilatoren unterliegen ab dem 01. Januar 2013 gesetzlichen Mindestanforderungen zur umweltgerechten Gestaltung. Konkret wurden für diese Produkte detaillierte Vorgaben für die Mindestenergieeffizienz, die maximale Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand (Stand-by) sowie den maximalen Schalleistungspegel festgelegt. Diese Mindestanforderungen gelten für Klimageräte bis 12 kW Kühl- bzw. Heizleistung sowie Ventilatoren bis 125 W; sie werden in einer zweiten Stufe ab 01. Januar 2014 nochmals angehoben.

Die neue EU-Verordnung zählt zu einer Reihe von produktspezifischen Maßnahmen, die nach und nach im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie verabschiedet werden. Es handelt sich um Mindestanforderungen an die umweltgerechte Gestaltung (Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit) energieverbrauchsrelevanter Produkte. Die bekannteste Maßnahme ist das im September 2009 eingeführte Verbot von Glühlampen in der EU. Insgesamt existieren mittlerweile Ökodesign-Vorschriften für dreizehn Produktgruppen – z. B. Fernseher, Haushaltsgeräte und Elektromotoren – und für weitere dreißig laufen konkrete Vorbereitungen.

Download:  <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:072:0007:0027:DE:PDF>.

Ökodesign-Vorschriften sind sobald sie erlassen wurden, unmittelbar gültig und verbindlich für die jeweiligen Hersteller und Importeure in der EU.

Einen Überblick über die Maßnahmen und Verfahren bietet das Merkblatt „Ökodesign in 10 Minuten“ auf der Homepage der IHK Saarland:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?1495>.

### **EU-Biodiversitätsstrategie: Mehr Schutzmaßnahmen**

Im Mai 2012 hat die EU die neue EU-Biodiversitätsstrategie vorgelegt, da das Ziel, den Biodiversitätsverlust in der EU bis 2010 zu stoppen, trotz der bislang ergriffenen Maßnahmen nicht erreicht werden konnte. Vielmehr wurde festgestellt, dass sich in der EU nur 17 Prozent der EU-rechtlich geschützten Lebensräume und Arten und 11 Prozent der Ökosysteme in einem guten Zustand befinden. Ein Viertel der Tierarten gelten als bedroht. Es wird geschätzt, dass der Biodiversitätsverlust weltweit 100- bis 1000-mal schneller als ohne den Einfluss menschlicher Aktivitäten verläuft. Zentrales Element der bisherigen Maßnahmen der EU zum Schutz der Biodiversität ist das NATURA 2000 Netzwerk, das 25 000 Naturschutzgebiete und damit 18 Prozent der Landfläche der EU umfasst. Ausgangspunkte der neuen Strategie sind:


- Ziel für 2020: Eindämmung des Verlustes an Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen in der EU bis 2020 und Wiedernutzbarmachung sowie Verbesserung des Beitrages der EU zur Bekämpfung weltweiter Biodiversitätsverluste.
- Vision für 2050: Im Jahr 2050 sind die Biodiversität in der Europäischen Union und die von ihr bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen – ihr Naturkapital – wegen ihres Eigenwertes und ihres wesentlichen Beitrags zum Wohlbefinden aller Menschen und dem wirtschaftlichen Beitrag zum Wohlbefinden aller Menschen und dem wirtschaftlichen Wohlstand geschützt, erfasst und im ausreichenden Maße wiederhergestellt, so dass durch den Verlust von Biodiversität verursachte Veränderungen von katastrophalem Ausmaß vermieden werden.

Um diese übergreifenden Ziele zu erreichen, hat die Europäische Kommission Einzelziele definiert. Dazu gehören die Durchsetzung der EU-Vorschriften zum Schutz von Vögeln, die Wiederherstellung von mindestens 15 Prozent der Flächen, die bereits Schaden genommen haben, und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände durch Senkung der Fangquoten. Die Bewertung von Ökosystemdienstleistungen kann einen Beitrag dazu leisten, dass im Einzelfall ein besserer Vergleich zwischen wirtschaftlichem Nutzen einerseits und Belastung der Umwelt andererseits gezogen werden kann. Allerdings gestaltet sich eine exakte Bewertung von Ökosystemdienstleistungen als sehr schwierig und es besteht die Gefahr einer willkürlichen Auslegung. Die Forschungsarbeiten an Bewertungsmethoden für Ökosystemdienstleistungen sollten daher fortgeführt und auf eine breite Basis gestellt werden.

Weitere Informationen finden sich unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0244:FIN:DE:PDF>.

### **EU-Kommission legt Leitlinien zur Begrenzung der Bodenversiegelung vor**

Wie unter anderem im EU-Fahrplan für ein ressourceneffizientes Europa angekündigt, befasst sich die EU-Kommission wieder intensiver mit dem Thema Bodenschutz. Boden ist das einzige Umweltmedium, das bislang noch keiner europäischen Regelung unterworfen ist. Ein Vorschlag für eine Bodenschutzrichtlinie, den die EU-Kommission 2006 vorgelegt hatte, wird bisher von einer „blocking minority“ im Rat verhindert. Deutschland gehört zur Gruppe der Mitgliedstaaten, die sich aus Gründen der Subsidiarität gegen eine europäische Rahmenrichtlinie zum Bodenschutz aussprechen. Auch der DIHK ist aus diesem Grund gegen eine europäische Bodenschutzrichtlinie. Zwischenzeitlich wurden aber zumindest einige Aspekte des Bodenschutzes europäisch geregelt, die auch Deutschland in das nationale Recht umsetzen muss. Mit der Richtlinie über Industrieemissionen wurde für Anlagenbetreiber, die mit bestimmten gefährlichen Stoffen umgehen, die Verpflichtung eingeführt, bei Errichtung oder wesentlicher Änderung ihrer Anlage einen „Bericht über den Ausgangszustand“ vorzulegen. Dieser muss sämtliche Informationen enthalten, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung bei Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlage zu ermitteln und gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht des Anlagenbetreibers nach Stilllegung seiner Anlage. Deutschland hatte sich bei der Erarbeitung der IE-RL gegen die Aufnahme einer Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ausgesprochen, ist damit aber gescheitert. Weitere Informationen zu den neuen Leitlinien der EU unter:  [www.ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_release/10583\\_de](http://www.ec.europa.eu/deutschland/press/pr_release/10583_de).

### **DEHSt übermittelt EU-Kommission vorläufige Anlagenliste für kostenlose Zertifikatezuteilung**

Aus der von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) am 07. Mai 2012 vorgelegten und der EU-Kommission übermittelten Zuteilungsliste für den Handelszeitraum 2013 - 2020 ergibt sich eine vorläufige kostenlose Zuteilung von insgesamt rund 1,4 Mrd. Emissionsberechtigungen bzw. Zertifikate auf insgesamt 1.814 Anlagen in Deutschland. Sie enthält nur die stationären Bestandsanlagen ohne Neuanlagen, Luftverkehrsemissionen sowie Anlagen, die zwar am Emissionshandel teilnehmen, aber keine kostenfreie Zuteilung mehr erhalten (stromproduzierende Anlagen).

Nach Übermittlung aller Listen durch die EU-Mitgliedstaaten prüft die EU-Kommission alle Daten und bestimmt eventuell einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor, sofern die EU-weite Gesamtmenge an kostenlosen Emissionsberechtigungen das nach der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgegebene EU-Cap überschreitet. Sie prüft weiterhin, ob die Zuteilungsmenge mit den EU-Vorgaben übereinstimmt. Dies wird vermutlich bis frühestens Spätherbst 2012 dauern.

Nach entsprechender Rückmeldung der EU-Kommission an die DEHSt erstellt die DEHSt die endgültigen Zuteilungsbescheide an alle deutschen Anlagenbetreiber möglicherweise Ende 2012. Vorsorgend teilt die DEHSt bereits auf ihrer Homepage mit, dass sie bis zum Abschluss der Kommissionsprüfung keine Auskünfte

te zu den vorläufigen Zuteilungsmengen erteilt. Offen ist, ob die Anlagenbetreiber nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) einen Anspruch auf Einsicht in ihre jeweilige Zuteilungsakte auch im laufenden Verfahren haben.

Quelle: DIHK. Weitere Informationen auf der Website der DEHSt:

[http://www.dehst.de/DE/Teilnehmer/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2013-2020/Anlagenliste/anlagenliste\\_node.html](http://www.dehst.de/DE/Teilnehmer/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2013-2020/Anlagenliste/anlagenliste_node.html).

### **EU-Emissionshandelssystem: 2011 weniger Emissionen verzeichnet**

Die Emissionen von Treibhausgasen aus Industrieanlagen, die am EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) teilnehmen, sind 2011 um mehr als 2 Prozent zurückgegangen. Das EU-EHS umfasst mehr als 12.000 Kraftwerke und Industrieanlagen in den 27 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und Liechtenstein sowie zusätzlich ab diesem Jahr die Emissionen von Fluggesellschaften, die Flughäfen in diesen Ländern anfliegen. Industrieanlagen müssen den Registern der Mitgliedstaaten jedes Jahr ihre geprüften Emissionsdaten übermitteln. Die Betriebe haben die EU-EHS-Vorschriften sehr genau eingehalten. Weniger als 1 Prozent haben bis zum Stichtag 30. April 2012 ihre Zertifikate nicht für alle ihre Emissionen im Jahr 2011 zurückgegeben. Hierbei handelt es sich in der Regel um kleine Anlagen, die zusammen für weniger als 1 Prozent der Emissionen im Rahmen des EU-EHS verantwortlich sind. Nur 2 Prozent der Anlagen haben bis zum selben Stichtag keine geprüften Emissionsdaten für 2011 übermittelt. Durch die außergewöhnlich starke Inanspruchnahme internationaler Gutschriften im vergangenen Jahr ist der Vorrat an ungenutzten Zertifikaten um etwa 450 Millionen angewachsen.

Quelle:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/477&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

### **Neuregelung für Sachverständige nach TEHG ab 2013 in Vorbereitung**

Mit der neuen europäischen Verordnung zur Verifizierung und Berichterstattung von Treibhausgasen sowie der Akkreditierung von Verifizierern wird voraussichtlich auch die Bekanntgabe sachverständiger Stellen durch die Deutsche Emissionshandelsstelle geändert werden. Ob öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach § 36 GewO über das Berichtsjahr 2012 noch Zuständigkeiten in diesem Sachgebiet haben werden, ist nach dem letzten Entwurf der Verordnung ungewiss. Entsprechende Regelungen werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2012 vorliegen. Antragsteller für die Bestellung im Sachgebiet „Verifizierung im Treibhausgas-Emissionshandel (TEH)“ sollten dies frühzeitig beachten.

Hintergrund:

Für die kommende Handelsperiode ab 2013 bis 2020 sieht das europäische Emissionshandelssystem mehrere gesetzliche Änderungen vor. Aus den Monitoringleitlinien 2007 wird die Monitoring-Verordnung 2012. In den kommenden Monaten wird diese Verordnung durch Verordnungen zur Verifizierung von Emissionsberichten und der Akkreditierung von Verifizierern ergänzt. Das wird dann auch Änderungen im TEHG hervorrufen. Zur Förderung der Vergleichbarkeit von Verifizierungsleistungen setzt man in den Verordnungen auf die vertrauensbildenden Maßnahmen des europäischen Akkreditierungssystems, das in Deutschland durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) umgesetzt wird. Zwar sieht der Verordnungsentwurf generell auch eine Zertifizierung von einzelnen Verifizierern durch eine staatlich beauftragte Stelle vor, die Anforderungen im Einzelnen beziehen sich jedoch auf strukturelle und formelle Kriterien einer Verifizierungsorganisation. Es ist damit ungewiss, ob öffentlich bestellte Sachverständige auch noch über den Berichtszeitraum 2012 hinaus in diesem Gebiet tätig sein können. Solange dies nicht geklärt ist, sollte zurzeit von Neubestellungen abgesehen werden, insbesondere wegen des womöglich grundlos aufgetragenen finanziellen und zeitmäßigen Aufwands der Antragsteller. Das Fachgremium, angesiedelt beim Institut für Sachverständigenwesen in Köln, bleibt weiterhin einsatzbereit und wird Begutachtungstermine bei Bedarf umgehend bekannt geben, wenn die zukünftigen gesetzlichen Grundlagen feststehen. Wir empfehlen, eventuelle Neuantragsteller über diese Entwicklung zu informieren.

Quelle: DIHK



## EU-Kommission beschließt Beihilfen für stromintensive Industrien

Ab dem 01. Januar 2013 ist es möglich, zur Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten, für hocheffiziente Kraftwerke, CCS und kostenlose Zertifikatezuteilungen Beihilfen zu erhalten - jeweils in unterschiedlicher Größenordnung. Die Europäische Kommission hat dazu am 22. Mai 2012 Leitlinien für Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandel vorgelegt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt mit einer noch von BMWI/BMU vorzulegenden gemeinsamen Förderrichtlinie.

Die staatlichen Beihilfen können erst für ab dem 01. Januar 2013 anfallende Kosten beantragt werden; für übergangsweise erfolgte kostenlose Zuteilungen von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung ist dies unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab dem 25. Januar 2009 möglich.

Die Beihilfe-Leitlinien gelten für:

- Unternehmen in 13 Sektoren bzw. 7 Teilsektoren (s. Anhang II), bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden (indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten), eine erhebliche Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 85 Prozent der in den Jahren 2013 bis 2015 anfallenden beihilfefähigen Kosten; für 2016 - 2018 maximal 80 Prozent und für 2019 und 2020 maximal 75 Prozent der anfallenden Kosten.
- Investitionsbeihilfen für hochwertige Kraftwerke, einschließlich neuer, für die Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub>-geeigneter (CCS-fähiger) Kraftwerke zwischen dem 01. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016. Für CCS-Kraftwerke beträgt die Beihilfeintensität je nach Umsetzung maximal 5 Prozent, 10 Prozent oder 15 Prozent; für neue hochwertige Kraftwerke ohne CCS maximal 5 Prozent.
- Beihilfen im Zusammenhang mit der Option einer übergangsweise erfolgenden kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung der Stromerzeugung mit bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten auf Basis der im nationalen Allokationsplan aufgeführten Kosten ab dem 25. Juni 2009.
- Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Kleinanlagen und Krankenhäusern aus dem EU-Emissionshandelssystem (ETS). Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass der Beihilfebetrug auf das notwendige Minimum beschränkt ist.

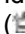
Die Umsetzung dieser Beihilfe-Leitlinien erfolgt in Deutschland mit einer Förderrichtlinie, die von BMWI und BMU gemeinsam im Laufe des Jahres vorgelegt wird.

Quelle:  <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:158:0004:0022:DE:PDF>.

## Einigung über neue EU-Energieeffizienz-Richtlinie erfolgt

Die informellen Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat über die EU-Energieeffizienz-Richtlinie haben in letzter Minute doch noch zu einer Einigung geführt.

Ergebnisse:

Die erfolgte Einigung mit dem Parlament bedeutet, dass Unternehmen und Regierungen in der EU nun erstmals umfassenden und einheitlichen Vorgaben zum Energieeinsparen unterworfen werden. Die neue Richtlinie wird allerdings wesentlich flexibler ausgestaltet sein, als EU-Kommission und auch -Parlament ursprünglich wollten. Die Mitgliedstaaten haben Erleichterungen eingefordert, die auch der DIHK und andere Wirtschaftsorganisationen im Interesse von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit immer wieder angemahnt hatten – zuletzt in einem gemeinsamen Verbände-Papier ( <http://www.dihk.de/presse/meldungen/2012-05-25-verbaende-energieeffizienz>).

Im Ergebnis bleibt es allerdings dabei, dass in jedem EU-Land der Energieverbrauch der Endkunden jährlich um 1,5 Prozent gesenkt werden muss (Art. 6, „Energieeffizienzverpflichtungssystem“). Die Mitgliedstaaten können aber frei entscheiden, ob sie Einsparverpflichtungen für Energieversorger einführen oder alternative Maßnahmen (wie z. B. Förderprogramme und Steueranreize) zur Erreichung dieser Quote ergreifen. Die EU-Kommission hatte hierbei ursprünglich einen Genehmigungsvorbehalt verlangt, der aber gestrichen wurde und so nun andere Maßnahmen eine tatsächlich gleichberechtigte Alternative zur Versorger-Verpflichtung darstellen. Außerdem können die Mitgliedstaaten bei Art. 6 bereits erfolgte Vorleistungen (early actions) ab 2009 anrechnen, Ausnahmen für dem Emissionshandel unterliegende Unternehmen schaffen und die 1,5-

Prozent-Quote stufenweise einführen (phasing-in). Diese Flexibilisierungselemente dürfen aber in Summe nicht mehr als 25 Prozent der jährlichen Einsparverpflichtung ausmachen.

Anders als vom Europäischen Parlament gefordert, wird es darüber hinaus zunächst keine verbindlichen Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten geben. Sie sollen sich aber indikative nationale Ziele setzen, um zu einer absoluten Senkung des Energieverbrauchs bis 2020 beizutragen (Art 3). Eine weitere Verpflichtung für Regierungen wurde ebenfalls deutlich entschärft: Sie müssen nicht 3 Prozent aller öffentlicher Gebäude jährlich energetisch sanieren, sondern nur 3 Prozent der Gebäude der „Zentralregierung“ – somit können Bundesländer und Kommunen außen vor gelassen werden (Art. 4). Nicht außen vor sind hingegen große Unternehmen: Sie müssen künftig alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen, können dies aber von einem In-House-Experten machen lassen (Art. 7).

Neu im Kompromisstext ist die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten Langzeitstrategien für die Sanierung von öffentlichen und privaten Gebäuden auflegen müssen (Art. 3a). Außerdem sollen sie die Einführung von Finanzierungsmechanismen (wie z.B. einen Energieeffizienzfonds) fördern (Art. 15a). Bei den Vorgaben zur Kraft-Wärme-Kopplung werden Kosten-Nutzen-Analysen zugrunde gelegt (Art. 10).

Die umstrittene Forderung des Parlaments, über die Energieeffizienz-Richtlinie in den Emissionshandel einzugreifen und die Verknappung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate (set aside) zu veranlassen, ist nicht im Kompromiss enthalten. Allerdings wird unabhängig davon zurzeit eine Änderung der Verordnung über die Versteigerung von Emissionszertifikaten – mit dem Ziel der Verteuerung des CO<sub>2</sub>-Preises – innerhalb der EU-Kommission geprüft.

Nächste Schritte:

Der Industriausschuss des Europäischen Parlaments wird im Juli über den (aktuell noch nicht öffentlich verfügbaren) Kompromisstext abstimmen, das Plenum im Herbst. Danach erfolgt noch die formelle Annahme durch den Rat und dann wird die Richtlinie Ende des Jahres in Kraft treten. Für die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie in deutsches Recht hat die Bundesregierung dann 18 Monate Zeit

Quelle: DIHK

## NEUE VERFAHREN/PRODUKTE

(Die folgenden Beiträge basieren auf Firmenangaben)

### Effizienzüberwachung von Druckluftanlagen

Druckluft ist aufgrund herausragender Vorteile eine der wesentlichen Energieformen in der Industrie. Dabei werden Druckluftsysteme zunehmend komplexer, so dass sich Leckagen und Undichtigkeiten an Ventilen und Kupplungen nur schwer detektieren lassen. Nicht entdeckte Leckagen führen über längere Zeit zu erheblichen Energieverlusten.

Mit der DBU-geförderten Entwicklung »Compressed-Air-Efficiency-Manager« (CAE-Manager) bietet das Kasseler Unternehmen Postberg + Co. Druckluft-Controlling GmbH in Kooperation mit der Universität Kassel nun ein Modul, mit dem sich Probleme von Druckluftsystemen zuverlässig aufspüren lassen: Durch eine rückführbare Messwertkette werden die tatsächlichen Wirkungsgrade eines Systems praktisch messbar gemacht. So kann die Effizienz einer Anlage dauerhaft kontrolliert werden.

Zusätzliche Energieeffizienz erreicht die Firma Postberg durch einen weiteren Schwerpunkt im DBU-Projekt: Bei der Neuentwicklung »KWK-Druckluft+System« wird die Druckluft nicht elektrisch, sondern über einen gasmotorisch betriebenen Kompressor erzeugt. Zusätzlich wird dessen Abwärme industriell verfügbar gemacht. Durch diese Kraft-Wärme-Kopplung reduziert sich der Primärenergiebedarf für die Druckluft- und Wärmeerzeugung um 62 Prozent.

Quelle:  <http://www.postberg.com>.

### Diesjähriger Aufruf für LIFE-Projektvorschläge gestartet

Mithilfe des europäischen Umweltförderungsinstruments LIFE+ werden bereits seit 1992 Projekte finanziert, die einen Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU leisten. Für den Zeitraum von 2007 bis 2013 stellt die EU-Kommission ein Gesamtvolumen von 2,14 Milliarden EUR zur Verfügung. Die Projekte werden prinzipiell mit maximal 50 Prozent gefördert, wobei die Bereiche der Natur und Biodiversität eine Höchstförderung von bis zu 75 Prozent erhalten. Die Vergabe der Finanzmittel erfolgt aufgrund jährlicher Ausschreibungen. Der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für LIFE+ 2012 wurde im März 2012 veröffentlicht. Interessenten können ihre Projektvorschläge in den drei Bereichen "Natur und biologische Vielfalt", "Umweltpolitik und Verwaltungspraxis" sowie "Information und Kommunikation" bis zum 26. September 2012 elektronisch über das „eProposal“-Webportal einreichen, um EU-Fördermittel zu erhalten. Die nationalen Behörden sammeln die Projektanträge und schicken sie bis zum 2. Oktober nach Brüssel. Frühestmöglicher Projektstart ist der 01. Juli 2013.

Weitere Informationen:  <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus2012/call/index.htm>.

### Deutscher Rohstoff-Effizienzpreis 2012 gestartet


Durch Rohstoff- und Materialeffizienz ergeben sich deutliche Wettbewerbsvorteile für die deutsche Wirtschaft – gerade für kleine und mittlere Unternehmen. Gleichzeitig werden Rohstoffressourcen und die Umwelt geschont. Besonders in Zeiten steigender Rohstoffnachfrage und –preise ist rohstoff- und materialeffizientes Wirtschaften eine gute Strategie zur Erhöhung der Unternehmensrentabilität und der unternehmerischen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Um den Stellenwert der Rohstoff- und Materialeffizienz und deren Effekte in der Wirtschaft stärker zu verankern, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rohstoffagentur jährlich den Wettbewerb „Deutscher Rohstoffeffizienzpreis“ durch. Der Preis zeichnet herausragende Unternehmensbeispiele für rohstoff- und materialeffiziente Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen und anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Die Gewinner werden mit einem Geldpreis prämiert. Bis 17. September 2012 können sich Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern sowie wissenschaftliche Institute bewerben.

Weitere Informationen unter:  <http://www.deutscher-rohstoffeffizienz-preis.de>.

### 34,8 Mio. Euro für innovative Umweltprojekte

Die EU-Kommission will Öko-Innovationsprojekte fördern. Unternehmen aus der ganzen EU, die neue Umweltprojekte auf den Markt bringen möchten, können eine finanzielle Unterstützung beantragen. Die Aufforderung zu Einreichung von Vorschlägen, die am 06. September 2012 endet, betrifft Öko-Innovationsprojekte, -techniken, -dienstleistungen und –verfahren, die Umweltbelastungen verhindern oder reduzieren oder zu einer bestmöglichen Nutzung der Ressourcen beitragen. Die Aufforderung umfasst 34,8 Mio. Euro und fünf große Bereiche: Materialrückführung, Wasser, nachhaltige Baustoffe, umweltfreundliche Geschäftspraktiken sowie Lebensmittel und Getränke. Etwa 50 Projekte können eine Förderung erhalten. Die EU-Kommission will besonders KMU ansprechen. Sie bietet eine Kofinanzierung von bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens.

Weitere Informationen:

 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/460&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

### Förderung von Hybridbussen

Nachdem im Rahmen des Fördervorhabens „Förderung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung“ insgesamt 50 Hybridbusse in 12 Verkehrsbetrieben gefördert wurden, wird die Förderung aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative durch das Bundesumweltministerium (BMU) nun fortgesetzt. Ziel ist es, eine erhebliche Reduktion des Kraftstoffver-

brauchs, sowie von Emissionen zu erreichen, indem die Hybridtechnik in weiteren Bussen der Verkehrsbetriebe etabliert wird.

Verkehrsbetriebe des ÖPNV, die sich für eine Beantragung der Fördermittel interessieren, können ihre Projektskizze bis zum 31.07.2012 beim BMU einreichen.


Weitere Informationen auf der Website des BMU unter:

 [http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle\\_pressemitteilungen/pm/48722.php](http://www.bmu.de/pressemitteilungen/aktuelle_pressemitteilungen/pm/48722.php).

## **EUROSOLAR- Solarpreis 2012**

EUROSOLAR, die Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien e.V., schreibt auch dieses Jahr wieder den Deutschen Solarpreis aus. Verliehen wird der Preis für innovative Projekte in den Kategorien „Städte/Gemeinden, Landkreise, Stadtwerke“, „Industrielle, kommerzielle oder landwirtschaftliche Betriebe/Unternehmen“, „Lokale oder regionale Vereine/Gemeinschaften“, „Solares Bauen und Stadtentwicklung“, „Medien“, „Transportsysteme“, „Bildung und Ausbildung“, „Eine-Welt-Zusammenarbeit“ und ein Sonderpreis für „persönliches Engagement“. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 30. Juni 2012, Bewerbungen sind per Online- Formular oder per Post bei Eurosolar einzureichen.

Eine Online-Bewerbung ist möglich unter:

 [http://www.eurosolar.de/de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=1598&Itemid=379t](http://www.eurosolar.de/de/index.php?option=com_content&task=view&id=1598&Itemid=379t).

## **Neue Förderung der KfW zur kommunalen Energieversorgung**

Die KfW fördert mit zwei neuen Kreditprogrammen ab dem 01. Juni 2012 den Ausbau der Verteilnetze, die Installation intelligenter Informations-, Kommunikations- und Netzsteuerungstechnologien (Smart Grids), Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur und in Energiemanagementsysteme (Smart Metering) und den Neu- und Ausbau von dezentralen Energiespeichern für die Speicherung von Energie aus Strom. Das erste Programm richtet sich an Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund mit einem Marktanteil von nicht mehr als 5 Prozent an der jährlichen deutschen Nettostromversorgung. Auch ÖPP-Modelle sind förderfähig. Das zweite Programm enthält ein ähnlich angelegtes Angebot für kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände.

Weitere Informationen auf der Website der KfW unter:

 [http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/IKK\\_-\\_Kommunale\\_Energieversorgung/index.jsp](http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/IKK_-_Kommunale_Energieversorgung/index.jsp).

## **RUBRIKEN**

### **KURZ NOTIERT**

#### **Studie: Das EEG belastet vor allem Geringverdiener**

Die derzeitige Finanzierung der Energiewende ist unsozial. Einkommensschwache Haushalte werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) relativ bis zu 10mal schwerer belastet, als Haushalte mit hohem Einkommen. Das geht aus einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW) hervor, die im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) erstellt wurde. Danach fließt bei den einkommensschwächsten Haushalten fast ein Prozent der verfügbaren Einkommen in die EEG-Finanzierung, bei der Haushaltsgruppe mit den höchsten Einkommen sind es dagegen nur 0,1 Prozent der verfügbaren Einkommen. Nach Einschätzung der Experten könnte dieser Effekt sogar noch höher ausfallen, wenn man bedenkt, dass vor allem Hauseigentümer, die tendenziell überdurchschnittliche Einkommen beziehen, von der EEG-Förderung profitieren, da nur Eigenheimbesitzer Solardächer installieren können.

Die Belastung der Stromkosten durch die EEG-Umlage stieg von 2010 bis 2012 um rund 75 Prozent. Von dieser Steigerung werden die unteren Einkommensgruppen überproportional getroffen. Zwar könne die Re-

duzierung der Fördersätze für Photovoltaik den Anstieg der EEG-Umlage bremsen, dennoch kritisieren die Wissenschaftler, dass die Reformen eine Deckelung der maximalen Zubauemenge für Photovoltaik-Anlagen vermissen lässt. Dadurch sind die Kosten der Subventionierung für Strom aus erneuerbaren Energien nicht wirkungsvoll nach oben beschränkt. Dieser unkontrollierte Kostenanstieg sei nicht länger hinnehmbar und untergrabe die Akzeptanz der Energiewende in der Gesellschaft, da die Kosten für die Energiewende unnötig hoch und sozial ungerecht seien. Nach wie vor gebe es keinen echten Markt für erneuerbare Energien. Perspektivisch muss laut der Studie ein Ausstiegszenario aus der Förderung der erneuerbaren Energien entwickelt werden. Heute liegt der Anteil der erneuerbaren Energien bei 20 Prozent, die hauptsächlich mittels EEG gefördert und außerhalb der Marktmechanismen produziert werden. Wenn tatsächlich einen Marktanteil von 80 Prozent oder mehr erreicht werden soll, müsse die Politik die Rahmenbedingungen verändern, wenn es weiterhin einen Markt für Strom geben soll.

Die Studie "Das Erneuerbare-Energien-Gesetz - Erfahrungen und Ausblick" mit zahlreichen Tabellen und Grafiken findet sich auf der Website der INSM zum Download: [www.insm.de](http://www.insm.de).

### **Management des Emissionshandels verursacht hohe Kosten – vor allem Kleinemittenten belastet**

Rund 800 Unternehmen in Deutschland nehmen am EU-Emissionshandel teil. Sie geben jedes Jahr über 8,7 Millionen Euro für das Management des Emissionshandels aus. Besonders hoch sind die Kosten für Kleinemittenten, die weniger als 25.000 Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr ausstoßen. Eine aktuelle Studie des ZEW (Discussion Paper Nr. 12-021) untersucht die Transaktionskosten deutscher Unternehmen im EU-Emissionshandel. Im EU-Emissionshandel werden seit dem Jahr 2005 Treibhausgasemissionen von Industriebetrieben und von Energieerzeugern reguliert. Ziel ist es, dass der Treibhausgasausstoß in der EU bis zum Jahr 2020 um 21 Prozent im Vergleich zum Niveau des Jahres 2005 sinkt. Die ZEW-Studie zeigt, dass die durchschnittliche Kostenbelastung der am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen in Deutschland allein für administrative Tätigkeiten im Schnitt bei mehr als 10.000 Euro pro Unternehmen liegt.

Transaktionskosten belasten dabei vor allem Unternehmen mit relativ geringem Treibhausgasausstoß. Sie müssen im Vergleich zu größeren Emittenten bis zu zehnmal mehr für administrative Kosten pro emittierte Tonne CO<sub>2</sub> aufbringen. Bei Emittenten mit weniger als 25.000 Tonnen Emissionen pro Jahr – das ist etwa die Hälfte der regulierten Betriebe – fallen Transaktionskosten zwischen 0,33 Euro und 1,48 Euro pro emittierte Tonne CO<sub>2</sub> an.

Quelle und weitere Informationen: [www.zew.de](http://www.zew.de).

### **Fast-Blackout im Februar: Händler sind unschuldig**

Anfang Februar stand das Stromnetz kurz vor dem Blackout. In der Presse wurden die Stromhändler an den Pranger gestellt. Die Behauptung: Die Stromhändler hätte lieber billige Regelenergie beschafft als teuren Börsenstrom. Dieser Vorwurf kann jetzt entkräftet werden. Die Preise für Regelenergie im Februar sind nun veröffentlicht worden ([www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net)). Erst jetzt wissen die Händler, wie viele sie für diese Ausgleichsenergie bezahlen mussten. Der Vergleich dieser Preise mit denen des Day-Ahead-Handels (Phelix) und des Intraday-Handels der EPEX Spot zeigen: Zocken mit der Regelenergie wäre ein schlechtes Geschäft gewesen. Nur zu wenigen Zeitpunkten war Strom für Regelenergie billiger als Börsenstrom.

Die Bundesnetzagentur hat Aufklärung über die Ursache zugesagt. Ein Bericht soll bis zur Sommerpause vorliegen, damit für den nächsten Winter die richtigen Schlüsse gezogen werden können.


Quelle: DIHK

### **CO<sub>2</sub>online Klima-Barometer: Energiekosten gehen vor Klimaschutz**

Zwei Drittel der Umfrage-Teilnehmer aus dem aktuellen Klima-Barometer wollen in 2012 ihr Gebäude modernisieren. Steigende Energiekosten sind dabei eindeutig die Hauptmotivation für eine Modernisierung. Das Interesse am Klimaschutz ist der Kostenfrage nachgeordnet, wie die Ergebnisse des von der gemeinnützigen co<sub>2</sub>online GmbH veröffentlichten Klima-Barometers aus dem ersten Quartal 2012 zeigen. Gefragt nach dem wichtigsten Anreiz für Modernisierungen, nennen 46 Prozent der Befragten den Anstieg der Energiekosten. Staatliche Förderungen oder steuerliche Anreize stehen mit jeweils 22 Prozent an zweiter Stelle. Bei den für 2012 geplanten Maßnahmen nehmen Dämmung (26 Prozent) und Heizungsoptimierung (25 Prozent) die vordersten Plätze ein. Das Reduzieren der Energiekosten durch Effizienzmaßnahmen ist für die Befrag-


ten also auch bei ihrer kurzfristigen Planung am wichtigsten. Den Einsatz von Solarenergie planen 14 Prozent.

Der Index für das öffentliche Interesse am Klimaschutz ist im ersten Quartal 2012 dagegen weiter gesunken. Mit 60 Punkten fällt er auf einen der niedrigsten Werte seit Einführung des Indexes im Jahre 2009 und kann damit nicht von der vor einem Jahr angestoßenen Energiewende profitieren. Im Vordergrund der Diskussion stehen in erster Linie die Stromversorgung und der Netzausbau. Die Rahmenbedingungen für eine Steigerung der Energieeffizienz bleiben dagegen weiter unsicher. Die Bedeutung von Klimaschutz und Energieeffizienz für das Gelingen der Energiewende ist in der öffentlichen Wahrnehmung weniger wichtig. Die durch die Umfrage aufgezeigten positiven Trends schlagen sich dementsprechend auch bisher nicht in einer allgemeinen Steigerung der Modernisierungsrate nieder. Von Experten wird angesichts dieser Entwicklungen bereits jetzt angezweifelt, dass die langfristig angestrebten Klimaschutzziele bis zum Jahr 2050 mit den bisher eingeleiteten Schritten zu erreichen sind.

Das Klima-Barometer 01/2012 steht im Internet zum Download bereit unter  [www.klima-suchtschutz.de/mitmachen/klima-barometer](http://www.klima-suchtschutz.de/mitmachen/klima-barometer).


### **Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi veröffentlicht Gutachten zur Klimapolitik**

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat am 26. März 2012 ein neues Gutachten zum Thema „Wege zu einer wirksamen Klimapolitik“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Gutachten beleuchtet die aktuelle Diskussion zur Klimapolitik und beschäftigt sich vor allem mit den Instrumenten zur Bewältigung des globalen Klimawechsels. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen der Energiepolitik beleuchtet.

Weitere Informationen finden sich unter  [www.bmw.de](http://www.bmw.de).

### **Umweltzonen in ganz Europa**

Seit Januar 2010 gibt es in Deutschland Umweltzonen – mit ganz unterschiedlichen Regelungen. Wer sich einen Überblick über die geltenden Regelungen verschaffen möchte, kann dies auf der Website des Umweltbundesamts tun. Von einer Abstimmung untereinander sind die Kommunen allerdings noch weit entfernt – auch, was die Ausnahmen und die gegenseitige Anerkennung betrifft. Der Grund für die Einführung von Umweltzonen liegt in den gesetzlichen Vorgaben über Schadstoffgrenzwerte in der Luft, die aus der europäischen Luftqualitätsrichtlinie kommen. Diese gibt vor, dass bestimmte Grenzwerte, etwa für Feinstaub und Stickstoffdioxid, von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind, überlässt aber die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität den Mitgliedstaaten. Eine Umweltzone muss daher nicht eingerichtet werden, wenn andere Maßnahmen geeigneter sind, um den Grenzwert zu erreichen. Auch in anderen Ländern setzt man auf die Einrichtung von Umweltzonen als Maßnahme gegen erhöhte Feinstaub- und Stickstoffdioxidwerte.

In welchen europäischen Städten Umweltzonen bestehen oder geplant sind, lässt sich im Internet recherchieren unter  [www.lowemissionzones.eu](http://www.lowemissionzones.eu).

### **EU-Emissionshandel im Luftverkehr: China blockiert Airbus-Deal**

Um den Emissionshandel im Luftverkehr wird es nicht ruhiger: China blockiert 12 Mrd. Dollar schwere Aufträge chinesischer Airlines für 45 Luftfahrzeuge, die EU kündigt im Gegenzug den Ausschluss chinesischer Unternehmen von öffentlichen Aufträgen an. Als Argument für den neuen Protektionismus führt die Kommission an, dass China europäische Unternehmen im Vergabewesen ebenfalls benachteilige. Was als Klimaschutzmaßnahme begann, weitet sich zum veritablen Handelskrieg aus. Rund 30 Drittländer haben inzwischen Vergeltungsmaßnahmen angekündigt. DIHK-Position: Regelungen im Bereich des Luftverkehrs müssen international getroffen werden. Die EU ist gehalten, die Bestimmungen zum Emissionshandel auszusetzen und den Dialog mit anderen Staaten zu suchen. Ferner sieht der DIHK die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Luftverkehrs insgesamt gefährdet, wenn die von Drittstaaten angedrohten Vergeltungsmaßnahmen in die Tat umgesetzt werden oder der Emissionshandel in der Folge auf die europäische Luftfahrt beschränkt wird.

Quelle: DIHK

## **Globale CO<sub>2</sub>-Emissionen erreichen neues Rekordniveau**

Nach Angaben der Internationalen Energieagentur stiegen die CO<sub>2</sub>-Emissionen in 2011 um 1 Gigatonne (Gt) CO<sub>2</sub> (3,2 Prozent) auf insgesamt 31,6 Gt. Weltweit führende Emittenten sind China vor den USA, der EU, Indien und Russland. Weiterhin ist festzuhalten, dass die Emissionen 2011 in den USA, der EU und den OECD-Ländern leicht zurückgingen; demgegenüber sind sie in den Schwellenländern stark angestiegen. Insbesondere China hat mit rund 720 Mio. t (9,3 Prozent) deutlich mehr emittiert als 2010. Indien hat Russland mit einem Plus von 8,7 Prozent (140 Mio. t) bei den Emissionen überholt. In Japan stiegen die Emissionen wegen der abgeschalteten Kernreaktoren in 2011 gegenüber 2012 um 28 Mio. t (2,4 Prozent). Global findet keine Entkopplung vom Wirtschaftswachstum statt; insofern ist das Ziel, den Temperaturanstieg auf 2° Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, kaum mehr erreichbar. Nach der Szenarioberechnung des World Energy Outlook 2011 müssten dafür die Emissionen bei 32,6 Gt im Jahr 2017 ihren Höhepunkt erreichen, nur eine Gt mehr als 2011.

Quelle:  <http://www.iea.org/newsroomandevents/news/2012/may/name,27216.en.html>.

## **Weltweite Klimadaten online**

Die Klimadaten von weltweit 5.113 Wetterstationen sind jetzt im Internet abrufbar. Die z. T. bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Aufzeichnungen wurden von der britischen University of East Anglia veröffentlicht. Damit soll dem Verdacht begegnet werden, die für die Klimadiskussion zentralen Aufzeichnungen der Wetterstationen seien zugunsten bestimmter Meinungen manipuliert worden. Ob die von allen an der Klimadiskussion Beteiligten erhobene Forderung, alle Rohdaten der Klimaforschung öffentlich zugänglich zu machen, auch zu einer Versachlichung des Meinungsstreits führen wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Informationen unter  <http://science.orf.at/stories/1685920>.

## **HWWI-Studie zum Abfallaufkommen**

Das HWWI hat das aktuelle und künftige Abfallaufkommen in Deutschland analysiert. Bis zum Jahr 2020 wird weniger Restmüll von bis zu etwa 5 Mio. Tonnen erwartet. Dadurch wird sich der Bedarf an Anlagen zur Sortierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen ändern. Beispielsweise dürften bei thermischen Anlagen Anpassungen der Kapazitäten nach unten oder zusätzliche Abfallimporte notwendig sein.

Download der HWWI-Studie unter:  [www.hwwi.org/uploads/tx\\_wilpubdb/HWWI\\_Policy\\_Paper-64\\_Abfallszenarien-2020\\_01.pdf](http://www.hwwi.org/uploads/tx_wilpubdb/HWWI_Policy_Paper-64_Abfallszenarien-2020_01.pdf)

## **VERANSTALTUNGSKALENDER**

### **Vorankündigung: Gemeinsame Veranstaltung von BDI, DIHK und BMU zur Beteiligung der Industrie im BREF-Prozess am 26.11.2012 in Berlin**

Am 26. November 2012 werden BDI, DIHK und BMU gemeinsam im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin eine ganztägige Veranstaltung zur Beteiligung der Industrie im BREF-Prozess durchführen, um über die zukünftige Ausgestaltung der Festlegung des Stands der Technik zur Reduzierung von Industrieemissionen zu informieren. Die Industrieemissions-Richtlinie, die bis Anfang 2013 in nationales Recht umzusetzen ist, sieht eine Stärkung der BVT-Merkblätter zur Beschreibung der besten verfügbaren Techniken vor. Aus den BVT-Merkblättern werden nunmehr sogenannte BVT-Schlussfolgerungen entwickelt, die verbindlich einzuhaltende Emissionsbandbreiten für industrielle Anlagen vorgeben werden. Der Stand der Technik zur Vermeidung bzw. Beschränkung von Emissionen aus Industrietätigkeiten wird somit zukünftig auf europäischer Ebene festgelegt. Es ist entscheidend, sich auch von deutscher Seite an diesem Prozess zu beteiligen. Die gemeinsame Veranstaltung dient der Information, wie der BREF-Prozess in Sevilla abläuft und welche Möglichkeiten die deutsche Industrie hat, sich in diesen Prozess einzubringen.

Quelle: DIHK

## Fachkonferenz zur Revision des Immissionsschutzrechts in Köln

Am 20. September 2012 veranstaltet die Brandenburgische Technische Universität Cottbus die Fachkonferenz: „Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie – Stand der nationalen Umsetzung und Folgen für die Wirtschaft“ in Köln. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei, vorbehaltlich Anmeldung und Raumkapazität.

Weitere Informationen:

 [http://www-docs.tu-cottbus.de/zfrv/public/files/Fachkonferenz\\_Industrieemissionsrichtlinie\\_Koeln\\_20092012.pdf](http://www-docs.tu-cottbus.de/zfrv/public/files/Fachkonferenz_Industrieemissionsrichtlinie_Koeln_20092012.pdf)

**Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ( 0681) 95 20 - 441, E (0681) 5 84 61 25, <sup>TM</sup> [schoenbergera@zpt.de](mailto:schoenbergera@zpt.de)**

### **Grundlehrgang § 9 EntsorgungsfachbetriebeVO und TransportgenehmigungsVO**

03. – 07. September 2012

### **Fortbildung nach § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO und § 6 TransportgenehmigungsVO**

12. – 13. September 2012

## FÜR SIE GELESEN


### **„Ökofimmel. Wir versuchen, die Welt zu retten – und was wir damit anrichten“**

Müll sortieren, Biosprit tanken, auf Solarstrom umsteigen oder Vegetarier werden. Die Möglichkeiten, die Umwelt zu schützen, scheinen endlos zu sein. Doch retten wir mit diesem Einsatz wirklich die Natur? Oder lassen wir uns lediglich von sinnlosen Vorschriften gängeln? SPIEGEL-Redakteur Alexander Neubacher zeigt am Beispiel des eigenen (Familien-)Lebens, wie hysterisch die deutsche Umweltpolitik geworden ist. Er untersucht, wie sich Dosenpfand, E10 und Atomwende auf den Alltag der Bürger auswirken und zeigt Maßnahmen auf, die tatsächlich einen Beitrag zum Umweltschutz leisten können.

„Ökofimmel. Wie wir versuchen, die Welt zu retten – du was wir damit anrichten“ von Alexander Neubacher. 272 Seiten, ISBN 978-3-421-04549-2, Deutsche Verlags-Anstalt, Preis: 19.99 Euro.

### **EMAS und ISO 26000 im Vergleich**

Die Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses (UGA) hat eine Gegenüberstellung von EMAS und dem Umweltkapitel der DIN ISO 26000 zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen erarbeitet. Mit EMAS setzen Organisationen weite Teile der unverbindlichen Empfehlungen der ISO 26000 in die Praxis um. Hauptthemen der ISO 26000 (Guidance on social responsibility – ISO 26000:2010) sind Menschenrechte, Arbeitspraktiken, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Umweltschutz, Konsumentenangelegenheiten sowie Einbindung und Entwicklung des gesellschaftlichen Umfelds der Organisation/des Unternehmens. Die ISO 26.000 ist keine zertifizierbare Managementnorm, sondern eine Richtschnur, um gesellschaftlich verantwortliches Verhalten privater und öffentlicher Unternehmen und Organisationen in bestehende Strategien, Systeme, Verfahrensweisen und Prozesse zu integrieren. Die Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses hat die Inhalte des Umweltkapitels der ISO 26000 den Anforderungen der EMAS-Verordnung an ein Umweltmanagementsystem gegenübergestellt. EMAS-Teilnehmer können so ihre Aktivitäten den entsprechenden Empfehlungen des ISO-Leitfadens zuordnen. Mit ihrem Managementsystem und eingeführten Handlungsgrundsätzen setzen EMAS-Organisationen weite Teile der nur unverbindlichen Empfehlungen und Anregungen der ISO 26000 in die Praxis um. Vieles aus dem Umweltschutzkapitel der ISO 26000 in Deutschland ist bereits gesetzlich geregelt.


Die Gegenüberstellung der UGA-Geschäftsstelle ist verfügbar unter:  <http://www.emas.de/service/pdf-downloads/ugags-broschueren/>.



## **BAuA-Broschüre zum REACH-Zulassungsverfahren**

"Die Zulassung unter REACH" lautet der Titel der zehnten Broschüre aus der REACH Info Reihe, die im März 2012 erschienen ist. Sie beschäftigt sich mit dem Zulassungsverfahren von Industriechemikalien im europäischen Chemikalienrecht REACH. Dieses Verfahren verfolgt das Ziel, besonders besorgniserregende Stoffe durch weniger problematische Stoffe oder Verfahren zu ersetzen. Mit den Verordnungen der EU-Kommission vom 17. Februar 2011 und 14. Februar 2012 wurden die ersten Stoffe in den Anhang XIV der zulassungspflichtigen Stoffe aufgenommen. Steht ein Stoff in diesem Anhang, ergeben sich für Lieferanten, Produzenten und Importeure und nachgeschaltete Anwender verschiedene Rechtsfolgen.

Der Schwerpunkt der Broschüre liegt auf dem Zulassungsantrag. Zudem zeigt sie auch auf, wie Einfluss auf das Auswahlverfahren zulassungspflichtiger Stoffe genommen werden kann. Sie richtet sich somit an Hersteller und Importeure, aber auch an nachgeschaltete Anwender, die selbst beabsichtigen, einen Zulassungsantrag zu stellen oder sich über die eigenen Pflichten informieren möchten.

Die Broschüre REACH Info 10 "Die Zulassung unter REACH" kann einzeln oder in kleineren Mengen kostenlos über das Informationszentrum der BAuA bezogen werden, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund, ( 0231.90 71 29 71, F 0231.90.71 26 79, <sup>TM</sup> [info-zentrum@baua.bund.de](mailto:info-zentrum@baua.bund.de). Darüber hinaus steht die Broschüre auf der Homepage des REACH-CLP-Helpdesks  [www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de) in der Rubrik Broschüren zum Download bereit.

## **Leitlinien für die Aufgaben des Umweltgutachters nach EMAS**

Der Leitfaden bietet eine Hilfestellung, die Aufgaben eines Umweltgutachters im Rahmen des EMAS-Systems zu erfüllen. Die Broschüre gliedert die Aufgaben in die Aufgabenkomplexe Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Begutachtung und Validierung und ordnet die jeweiligen Tätigkeiten zu.

Download unter:

 [http://www.emas.de/fileadmin/user\\_upload/06\\_service/PDF-Dateien/Aufgabenleitlinie-Umweltgutachter\\_6Ausgabe.pdf](http://www.emas.de/fileadmin/user_upload/06_service/PDF-Dateien/Aufgabenleitlinie-Umweltgutachter_6Ausgabe.pdf).

## **Leitfaden „Umgang mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz“**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) haben ihre Empfehlungen von 2007 für den richtigen Umgang mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz überarbeitet. Die Empfehlungen beruhen auf den Grundprinzipien des Arbeitsschutzes im Sinne der Responsible-Care-Initiative der chemischen Industrie und sollen den Unternehmen eine Hilfestellung bieten. In die überarbeitete Fassung sind beispielsweise neue Erkenntnisse zu Messverfahren und -strategien aufgenommen. Außerdem findet sich darin ein übersichtliches und leicht verständliches Ablaufschema zur Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz. Die Broschüre gibt zudem Hinweise, welche Verfahren für einen guten Arbeitsschutz anzuwenden sind.

Der "Leitfaden für Tätigkeiten mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz" kann von der Homepage der BAuA heruntergeladen werden unter  <http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Gd4.html>.

Quelle: BAuA und VCI

## **SAM aktuell zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH beschäftigt sich in ihrem Newsletter Nr. 3/2012 ausführlich mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz, das am 29. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und am 01. Juni 2012 in Kraft trat.

Weitere Informationen finden sich unter:  [http://www.sam-rlp.de/nc/aktuelles/newsletter-sam-aktuell.html?sword\\_list%5B%5D=Nr.](http://www.sam-rlp.de/nc/aktuelles/newsletter-sam-aktuell.html?sword_list%5B%5D=Nr.)

## RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbe-  
reich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die  
Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen  
wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://recy.ihk.de> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach  
für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

### Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Chemikalien</b>		
DU-A-3563-1	Natirumhydrogencarbonat (NaHC03) – Annahme auch verklumpter sowie verpack- ter Ware mit Störstoffen, Fehlchargen oder Überschussware; Einschränkung: keine Verunreinigung	nach Abspra- che unregelmäßig anfallend	NRW
KO-A-3548-1	Apyral Aluminiumhydroxid AL (OH)3 2,5 Tonnen auch in Teilmengen in Säcken auf Palette. Rest aus Farbherstellung.	2.500 kg einmalig	Bingen
W-A-3508-1	Ammoniumsulfatlösung aus Entgiftung un- serer komplexhaltigen Abwässer.	10m <sup>3</sup> monatlich	Solingen
	<b>Holz</b>		
SB-A-2153-5	Europaletten gebraucht, guter Zustand, Rückläufe aus Osteuropa	monatlich	Saarland
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-A-3468-2	Kunststoffangüsse Durethan BDV30FN00, weiß	1,2 t einmalig	Nohfelden
SB-A-3468-2	Kunststoffangüsse Weich-PVC, GW53A75S90-2682, schwarz	1,2 t einmalig	Nohfelden
SB-A-3623-2	Kunststoffe; PS, ABS	1 Kubikmeter vierteljährlich	Saarbrücken
D-A-3513-2	PE-Kunststoffgranulat Korngröße: 4-10 mm, Farbe: hellgrau; Ursprung: Transportpalet- ten; Zusammensetzung: homogen, sauber, schwer entflammbar	ca. 24 t regelmäßig anfallend	Polen
DIL-A-3557-2	Polypropylen-Tauwerk (PP-Seilreste in div. Längen); Durchm.: ca. 26 mm, sortenreines Garn, max.UV-beständig, recycelbar, grundwasserneutral, Schmelzpunkt 160 °; verpackt in Kartons oder in Säcken	nach Abspra- che regelmäßig anfallend	Asslar-Berghausen
DIL-A-3637-2	PE- und PP-Folien abzugeben	ca. 100 gefüllte Abfallsäcke à 120 Liter regelmäßig anfallend	Herborn
SI-A-3629-2	Wir regranulieren Ihre Kunststoff- abfälle/Folien/Mahlgüter zu fairen Konditio- nen. Freie Kapazitäten für PE PP und PS.	100 t regelmäßig	Schöppingen

	<b>Metall</b>		
SB-A-3620-3	PC-Gehäuse und sonstige Metallteile	50 Stück monatlich	Saarbrücken
KO-A-3481-3	Aluminiumband 1,25 x 211mm Aluminium-Spaltband (orig. Hydromaterial) AlMnCu ¼ hart Leg. 310517 H 25 millfinish band-eloxiert E6/EV1 mind. 3 my, RID 508mmm RAD max 1200mm	1.100 kg Einmalig	Rennerod
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-A-2228-4	Plakatreste mit Klebstoff; 115 g Affichelpapier bedruckt, Abnahmepreis nach Absprache	ca. 50 t jährlich	Saarbrücken
SB-A-3621-4	Pappe, aus Verpackungsmaterial/Kartons	2 Kubikmeter	Saarbrücken
FR-A-3522-4	Mischpapier-Wellpappe-Papier (hauptsächlich Versandkartonage und Lagerkartons)	ca. 20 t monatlich	Freiburg
	<b>Pflanzliche und tierische Reststoffe</b>		
BI-A-3517-13	Baumwollflusen (reine Baumwolle), naturfarben, verpackt in 180 Liter LDPE-Säcken, ca. 2 t jährlich	1.100 t halbjährlich	Gütersloh
	<b>Verpackungen</b>		
SB-A-3622-11	PE Folien und Folientüten	1 Kubikmeter	Saarbrücken
	<b>Sonstiges</b>		
SB-A-2438-12	Styropor sortenrein; Styropormehl oder Styroporklötze in PE Säcke verpackt	regelmäßig anfallend	Saarpfalz-Kreis
LU-A-3655-12	Gitterboxen verzinkt mit Stapler-Einfahrttasche, Größe: LxBxH: 123x93x134		Landau

## Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Gummi</b>		
SB-N-2325-7	gebrauchte Profilreifen für PKW	regelmäßig anfallend	Saarland
	<b>Holz</b>		
SB-N-1706-5	Viertelpaletten, günstige ¼- Einwegpaletten, gerne II. Wahl oder gebraucht	monatlich	Saarland
SB-N-3381-5	Wir benötigen monatlich ca. hundert ½ Paletten (Maße: 80x60 cm); gerne auch II. Wahl oder gebraucht.	ca. 100 Stk. monatlich	Saarland
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-N-361-02	Kanister, Monitorgehäuse, Big Bag, Kunst-	200 bis 400 t	bundesweit

	stoffabfälle ohne PET und PVC, insbesondere POM, PUR, PBT, ASA, PMMA, PA, F4 F6 und ABS verchromt (PP, HDPE, ABS)	monatlich	
SB-N-3691-2	Kunststoffreste jeglicher Art aus Produktionsresten und –abfällen (z. B. Folien usw.)	jede regelmäßig anfallend	Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Lothringen
	<b>Metall</b>		
SB-N-346-3	Hartmetallschrott, gebrauchte Wendeplatten, VHM, Schleifschlamm aus VH, auch Neumaterial	jede	bundesweit
SB-N-3431-3	Wir kaufen Metalle, Stahlschrott und Bleibatterien (Kupfer, Messing, E-Motoren, Aluminium etc.); Zusätzlich bieten wir Ihnen kostenlose Containerstellungen 7-30 qm <sup>3</sup> für Stahlschrott- und Metallabfälle im Gebiet Saarland und Westpfalz	regelmäßig und unregelmäßig anfallend	Saarland und Westpfalz
SB-N-3445-3	Wir suchen Altteile von PKW/LKW Injectoren und Dieseleinspritz-/Hochdruckpumpen	regelmäßig anfallend	Merzig
HA-N-3547-3	Wir suchen diverse Sonderposten, II. Wahl, Matratzen-Federkerne (Metallfederkerne, Taschenfederkerne etc.)	monatlich	bundesweit, europaweit
SB-N-3693-3	gesucht werden Metallreste jeglicher Art, z. B. Aluminium als Späne, Produktionsreste und –abfälle, regeneratives Material	jede regelmäßig anfallend	Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Lothringen
HD-N-3487-3	Gesucht werden große Mengen an gebrauchten Kugellagern, Wälzlagern, Rollenlagern usw.	25 Mt regelmäßig anfallend	bundesweit, europaweit
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-N-2194-4	Kartonagen, Zeitungen, Zeitschriften, Büropapier, alle Papierarten	wöchentlich	Saarland
HA-N-3538-4	Wir sind immer auf der Suche nach Verpackungsabfällen für unsere Recyclingstandorte in Herdecke und Bochum	keine Mengenbegrenzung regelmäßig anfallend	NRW und angrenzende Bundesländer
KR-N-3589-4	Wir suchen Kartonagen und Pappabfälle von Verpackungen.	ab 10 kg regelmäßig anfallend	Korschenbroich
	<b>Sonstiges</b>		
SB-N-1889-12	Elektronik- und Elektronikschrott aller Art, Geräte und Bauteile, EDV-IT-Bürogeräte, Medizintechnik, Telekommunikationsgeräte, Schaltanlagen/USV-Anlagen/ Funk- und Sendeanlagen, Leiterplatten/Stecker/Kupferspulen/ Motoren, Bildröhren, gebr. Leuchtmittel/Batterien	jede	bundesweit
SB-N-3625-12	PC-Anlagen, IT-Altelektronik, Drucker, Kopierer Altgeräte sowie Einzelteile, u.a. Platinen, PC's, Switches und Hubs, Tastaturen, Monitore, Kabel, Festplatten, Peripherie	unregelmäßig anfallend	Saarland/ Rheinland-Pfalz
SB-N-3624-12	Leere Original-Druckerpatronen; zur Vermittlung: Original Druckerleerpatronen aller Hersteller, wie HP, Canon, Lexmark, Kyocera, Samsung, Dell, Oki u.a. Andere Produkte und Produktgattungen nach Absprache. Kostenfreie Sammelsysteme und Aufbewahrungsmöglichkeiten werden gestellt	jede monatlich	Bundesweit, Luxemburg